

# Der Steinmetz

Zeitschrift des Zentralverbandes der Steinmetzen Deutschlands

Erscheint wöchentlich. — Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Reichsmark. — Bestellungen nur durch die Post, eingetragen in der Reichspostliste unter Nr. 1628 Kreuzband-Sendungen und Postüberweisungen durch die Verlagsstelle des Verbandes der Steinmetzen finden nicht statt

Schriftleitung und Verlagsstelle in  
Leipzig, Zeitzer Straße 30, IV.,  
(Volkshaus) Aufgang B oder C. — Tel. 33819

Die Anzeigengebühr beträgt für die doppeltebaltene Kleinzeile 1.— Reichsmark Aufnahme nur bei vorheriger Gebühren-Einsendung auf Postkassen-Konto Leipzig 56383; Kassierer: L. Geiß, Leipzig, Zeitzer Straße 30, IV. (Volkshaus) Rabatt wird nicht gewährt. — Redaktions-Abchluss: Montag vormittag 10 Uhr

Nr. 30

Sonnabend, den 28. Juli 1928

32. Jahrgang

## Wichtige Rechtsfragen aus der Arbeitslosenversicherung

Es ist seit dreiviertel Jahren ist das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Kraft, und schon hat sich, wie zu erwarten war, eine Anzahl Streit- und Auslegungsfragen aus diesem Gesetz ergeben. Ist es doch das Schicksal jeder Gesetzgebung, daß es ihr nie gelingt, den Willen des Gesetzgebers so klar und eindeutig zum Ausdruck zu bringen, daß Zweifel über seinen Inhalt nicht mehr entstehen können. Bei dem hier in Frage kommenden Gesetz tritt noch die besondere Schwierigkeit hinzu, daß der Entwurf vom Reichstage in vielen Stücken wesentlich umgestaltet wurde, wobei der Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen nicht immer ganz gewahrt blieb. Aus diesen Ursachen kann auch die Begründung des Regierungsentwurfs durchaus nicht immer zur Klärung der Bestimmungen herangezogen werden.

Die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie auf die Arbeitslosenversicherung Bezug haben, ist nun Sache der Spruchbehörden der Arbeitslosenversicherung, die in allen Streitfällen über Unterstützungsanträge zu entscheiden haben. Die wichtigste Tätigkeit innerhalb dieser Spruchbehörden ist der Spruchsenat für die Arbeitslosenversicherung beim Reichsversicherungsamt aus, der die Aufgabe hat, in Rechtsfragen grundsätzlicher Natur als oberste Rechtsauslegungsinstanz zu wirken. Der Spruchsenat ist am 21. Februar d. J. erstmalig und seitdem sehr oft zusammengetreten, um in wichtigen Fragen seine Entscheidungen zu fällen. Aus dem großen Kreise der Einzelfälle, die wegen grundsätzlicher Bedeutung vor den Spruchsenat amen, seien hier einige besonders wichtige herausgegriffen.

Verständlicherweise beschäftigte sich der Spruchsenat insbesondere mit der Frage, wie die Höhe der Unterstützung zu berechnen sei. Wenn auch das Gesetz verhältnismäßig klar sagt, daß sich die Höhe der Unterstützung nach dem Arbeitsentgelt richtet, das der Arbeitslose im Durchschnitt der letzten drei Monate seiner Arbeitnehmerleistung vor der Arbeitslosmeldung bezogen hat, so war hier alsbald die alte Streitfrage entstanden, ob bei unrichtiger, zum Beispiel zu geringer Leistung des Beitrages, der sich ja auch nach dem Arbeitsentgelt richtet, die Höhe der Unterstützung entsprechend beeinflusst wird. Der Spruchsenat hat sich auf den auch in der Krankenversicherung anerkannten Grundsatz gestellt, daß die Höhe der Unterstützung sich nur nach dem tatsächlichen Arbeitsverdienst, nicht nach dem der Beitragsleistung zugrunde gelegten Arbeitsverdienst zu richten habe, daß eine Unterversicherung daher den Unterstützungsanspruch nicht beeinträchtigt.

Eine weitere Entscheidung erging über die Frage, welcher Unterstützungsanspruch zu legen sei, wenn die Unterstützungsperiode durch Aufnahme von Arbeit unterbrochen wird und alsdann wieder Arbeitslosigkeit eintritt. Der Spruchsenat hat entschieden, daß, wenn die Unterbrechung durch Arbeit eine neue Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung ergeben hat, also mindestens 26 Wochen gedauert hat, der Unterstützungsanspruch neu auf Grund des Verdienstes der letzten drei Monate zu berechnen ist. Dieser Entscheidung kann man zustimmen, da der nunmehr geltend gemachte Anspruch ja nicht durch die früheren Beschäftigungszeiten, sondern durch die letzte Beschäftigungszeit von 26 Wochen erworben worden ist. Umgekehrt wird man folgern dürfen, daß bei einer kürzeren Unterbrechung der Unterstützungsperiode die Unterstützung in der alten Höhe weiterzugewährt ist, so zum Beispiel für einen gelernten Arbeiter, der eine verhältnismäßig hohe Unterstützung bezogen hat und den Bezug vorübergehend durch eine schlechter bezahlte Ersatzarbeit unterbrochen hat.

Eine sehr wesentliche Entscheidung wurde dann weiter gefällt über die Frage, wie der Unterstützungsanspruch zu berechnen ist, wenn in die letzten drei Monate der Arbeitnehmerleistung Krankheitsstage hineinfallen, durch die das durchschnittliche Arbeitsentgelt der letzten drei Monate insgesamt natürlich vermindert wird. Hier hat der Spruchsenat den wichtigen Grundsatz ausgesprochen, daß als Ersatz für die ausgefallenen Krankheitsstage, die in die drei Kalendermonate vor der Arbeitslosmeldung fallen, eine entsprechende Zahl von Arbeitstagen aus der Arbeitnehmerleistung, die vor diesen drei Kalendermonaten ausgeübt ist, nach rückwärts mit anzusehen ist. Nach diesem hier nur vom Kommentar Splitt-Bröcker (3. Auflage) vertretenen Grundsatz ist der Arbeitslose also dagegen geschützt, daß durch Krankheit innerhalb der letzten drei Monate vor der Arbeitslosmeldung sich seine Unterstützung verringert. Das gleiche gilt auch, wenn für diese Krankheitsstage Krankengeld gezahlt worden ist.

Der Spruchsenat hat in einer anderen Entscheidung darüber hinaus den Standpunkt vertreten, daß stets das volle Arbeitsentgelt für die Berechnung der Unterstützung zugrunde zu legen sei, wenn eine Arbeitslosigkeit durch Naturereignisse vorübergehend beschränkt oder beseitigt wird; allerdings nur dann, wenn der Arbeitslose die Ereignisse nicht voraussehen konnte und die Arbeitszeitverkürzung daher nicht als beruflich oder betriebsüblich anzusehen ist. Der Spruchsenat hat also solche Arbeitszeitverkürzungen der typischen Kurzarbeit infolge Arbeitsmangels gleichgestellt, bei deren Vorliegen das Gesetz ja selbst vorschreibt, daß der Berechnung das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen sei, das der Arbeitslose ohne Kürzung der Arbeitszeit bezogen hätte. Dagegen hat der Spruchsenat in einem andern Falle (es handelte sich um einen Bauarbeiter), in dem der Arbeitslose vor seiner Arbeitslosmeldung eine Tätigkeit von weniger als acht Stunden als Hilfsarbeiter bezogene Arbeitsentgelt der Berechnung der Unterstützung zugrunde zu legen sei, da hier nicht ein unvorhergesehener Umstand die Verkürzung der Arbeitszeit bewirkt habe, sondern die Verkürzung vom Beginn der Arbeit gegolten habe. Diese Entscheidung ist zum Beispiel wesentlich für die Berufe, in denen die normale Arbeitszeit in gewissen Zeiten des Jahres unter acht Stunden herabgesetzt zu werden pflegt.

Eine der bedeutungsvollsten Neuerungen des neuen Gesetzes ist das Recht des Arbeitslosen, während der ersten neun Wochen seiner Arbeitslosigkeit berufsunfähige Arbeit abzulehnen, wenn er nicht aus berufsunfähigen Gründen arbeitslos geworden ist. (Der

letztere Fall ist eine der umstrittensten Fragen, die hauptsächlich für Baugewerbe, Landwirtschaft und für eigentliche Saisongewerbe, wie Kampagnebetriebe, in Frage kommen.) Hier hat der Spruchsenat deutlich den Grundsatz herausgestellt, daß ein Arbeitsloser ohne Rücksicht auf seine körperliche Eignung während der ersten neun Wochen die ihm angebotene Arbeit ablehnen darf, wenn sie ihm nach Vorbildung oder früherer Tätigkeit nicht zugemutet werden kann, wenn zum Beispiel, wie im vorliegenden Falle, einem Stellmacher die Arbeit eines Kartoffelgräbers angeboten wird.

Falls ein Arbeitsloser ohne berechtigten Grund Arbeit ablehnt, so kann ihm die Unterstützung auf die Dauer von 4 Wochen entzogen werden. Das gleiche gilt, wenn er ohne wichtigen oder berechtigten Grund seine Stellung aufgibt oder aus einem zur Arbeitslosen Entlassung berechtigenden Grunde gekündigt wird. Der Spruchsenat hat sich aber hier auf den sehr begrüßenswerten Standpunkt gestellt, daß, wenn ein solcher Arbeitsloser vor Ablauf der Sperrfrist wieder Arbeit findet und diese dann erneut ohne sein Verschulden verliert, ihm bei der erneuten Arbeitslosmeldung der Rest der Sperrfrist nicht mehr auferlegt werden darf; allerdings muß es sich bei der Aufnahme der neuen Arbeit um eine auf Dauer angelegte, also nicht um eine Gelegenheitsarbeit oder eine Scheinbeschäftigung handeln.

Eine Entscheidung, die das Baugewerbe ziemlich hart trifft, fällt der Spruchsenat, als er sich auf den Standpunkt stellte, daß ein Maurerlehrling, der während der Dauer des vertraglichen Lehrverhältnisses infolge Unterbrechung der Bautätigkeit im Winter von seinem Lehrherrn tatsächlich nicht beschäftigt wird, nicht arbeitslos im Sinne des Gesetzes ist und infolgedessen Unterstützung nicht erhalten kann. Der Spruchsenat hielt es dabei nicht für ausschlaggebend, ob Beiträge geleistet worden sind oder nicht, ob also von der Möglichkeit der Versicherungsfreiheit für Lehrverhältnisse Gebrauch gemacht wurde oder nicht, weil nach seiner Meinung das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses den Tatbestand der Arbeitslosigkeit ausschließt. Für den vorübergehend beschäftigten Lehrling des Baugewerbes bedeutet dies eine erhebliche Härte, die grundsätzlich nur durch eine Änderung der Lehrverhältnisse auszuschließen wäre, dahingehend, daß der Lehrherr während der ganzen Dauer des Vertrages zur Lohnzahlung verpflichtet ist. Könnten doch für den Lehrling, wenn er sich in der stillen Zeit tatsächlich arbeitslos melden wollte, große Schwierigkeiten auch durch seine Pflicht zur Annahme ihm angebotener sonstiger Arbeit entstehen, die ihn von seinem eigentlichen Beruf wegführen würde.

Zum Schluß sei noch eine wichtige verfahrensrechtliche Entscheidung erwähnt, die sich auf den Beginn der Berufungsfrist gegen Urteile von Spruchauschüssen bezieht. Nach dem Gesetz beginnt die Berufungsfrist mit der „Bekanntgabe“ der Entscheidung. Der Spruchsenat hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß unter Bekanntgabe nicht die Verkündung des Urteils zu verstehen ist. Die ja häufig in Gegenwart des Klägers erfolgt, sondern erst die Zustellung des mit Entscheidungsgründen versehenen Urteils. Der Kläger kann sich also an Hand des Urteils und mit Hilfe der Rechtsberatung durch seine Gewerkschaft darüber klar werden, ob er Berufung einlegen will oder nicht. Diese Entscheidung liegt zweifellos im Interesse der Arbeitslosen, die sehr oft nicht ohne weiteres die Rechtslage übersehen können.

## Arbeitslose, achtet auf eure Rechte!

Andauernde Beschwerden der Versicherten beweisen immer von neuem, daß der soziale Gedanke des Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetzes von einem Teil der Leiter von Arbeitsämtern noch lange nicht erfaßt, ja sogar das Gegenteil wird. Die Ursache liegt vielfach in der Befehung der Arbeitsämter durch Beamte vom alten Schlage, die sich weder in das Getriebe der modernen Wirtschaft, noch in die sozialen Nöte und das Milieu des Arbeiters verstehen können, und deren Entscheidungen vielfach nur auf die starren Buchstaben des Gesetzes eingestellt sind. Bei anderen Arbeitsämtern, besonders bei den ländlichen, kommt der Widerwille gegen dieses Gesetz mitunter recht kraß zum Ausdruck. Manche Entscheidungen werden deshalb ganz selbstherrlich gefällt, die bereits zu schweren Schädigungen von Arbeitern geführt haben und noch führen, wenn sich die Arbeiter nicht mehr um den Inhalt des Gesetzes kümmern und sich dadurch in die Lage versetzen, ihre Belange zu wahren. Wieder andere Arbeitsamtsleiter setzen ihre ganzen Bemühungen dahin ein, möglichst Gründe für den Unterstützungsentzug herbeizuschleppen, oder aber die Unterstützung auf eine möglichst kurze Spanne zu bemessen. In welcher Weise dabei vorgegangen wird, mögen einige Vorfälle aus der Umgebung Berlins beweisen:

„Da ist z. B. in Storkow ein Kollege, von Beruf Steinseger; dieser bezieht auf Grund seiner Beitragsleistung nach den Bestimmungen des ALVG. eine wöchentliche Unterstützung von 34,50 Mark. Da der Kollege nach dem Gutdürken des Gemeindevorstehers als Vorsitzender des Arbeitsamtes als Saisonarbeiter zu betrachten ist, kommt er einfach her und verlangt, daß der Kollege eine ihm zugewiesene Arbeit für 50 Pfennig pro Stunde bereits vor Ablauf der neunwöchigen Frist aufnimmt, widrigenfalls ihm die Unterstützung gesperrt wird.“

Ein ähnlicher Vorfall, der gleichzeitig die Feindseligkeit gegen das Gesetz in schroffer Form erkennen ließ, hat sich in Ruhlsdorf abgespielt. Dort war vor längerer Zeit ein ehemaliger Kammer als Stellmacher auf einem Gutshofe tätig, wurde dann aber abgebaut und nahm seine frühere Tätigkeit als Kammer wieder auf. Nachdem er hier wieder arbeitslos geworden war, wurde er vom Gutshofverwalter gezwungen, Landarbeit zum Stundenlohn von 30 Pfennig aufzunehmen, weil der betreffende Herr, wie er sich äußerte, „keine Faulheitsprämien auszahlen wollte“. Obwohl in letzterem Falle auf den Einspruch hin der Entscheid des Gutshofverwalters aufgehoben und die Unterstützung nachgezahlt wurde, müssen diese Vorfälle, die sich außerdem täglich wiederholen, ohne daß die Verantwortlichen Kenntnis davon erhält, die Arbeiterschaft veranlassen, zu diesem Verhalten grundsätzlich Stellung zu nehmen.

§ 90 enthält bekanntlich die Gründe, die zur Ablehnung angebotener Arbeit berechtigen, ohne daß die Unterstützung entzogen werden kann. Im Absatz 3 dieses Gesetzes wird dann gesagt:

„Nach Ablauf von 9 Wochen seit Beginn der Unterstützung oder während einer beruflichen Arbeitslosigkeit kann der Arbeitslose die Annahme und den Antritt einer Arbeit nicht mehr aus dem Grunde verweigern, weil sie ihm nach seiner Vorbildung oder seiner früheren Tätigkeit nicht zugemutet werden könne; es sei denn, daß ihm die Ausübung erhebliche Nachteile für sein späteres Fortkommen bringen würde. Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt ist berechtigt, für einzelne Berufe oder Berufsgruppen die Frist zu verlängern.“

Das Gesetz unterscheidet also zwischen der Arbeitslosigkeit als Konjunkturercheinung und der Arbeitslosigkeit, die unabhängig davon aus bestimmten Anlässen (Witterungseinflüsse, Einflüsse der Jahreszeit und dergleichen) in größeren oder kleineren Abständen regelmäßig wiederkehrt. Im ersteren Falle steht dem Arbeitslosen das Recht zu, während der ersten 9 Unterstützungswochen jede berufsunfähige Arbeit schlechthin ablehnen zu können, ohne daß die Unterstützung entzogen werden darf. Im letzteren Falle, also während der beruflichen Arbeitslosigkeit, kann dagegen diese Ablehnung berufsunfähiger Arbeit nur dann erfolgen, wenn sie durch Arbeitskämpfe frei geworden, oder tariflicher oder ortsüblicher Lohn nicht bezahlt wird, oder wenn sie erhebliche Nachteile für sein späteres Fortkommen bringt, oder seinem körperlichen Zustande nicht zugemutet werden kann. Wo diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, kann also während einer beruflichen Arbeitslosigkeit berufsunfähige Arbeit nicht abgelehnt werden. Etwas anderes ist es aber, ob den sogenannten Saisonarbeitern während ihrer Saison ebenfalls das Recht auf Ablehnung berufsunfähiger Arbeit während der ersten 9 Wochen bestritten werden kann, wie es z. B. in vorstehend angeführten Beispielen die Vorstehenden getan haben. Ohne auf eine Definierung darüber einzugehen, welche Berufe in den Sammelbegriff „berufsunfähige Arbeitslosigkeit“ einbezogen werden können, muß festgestellt werden, daß die Handlung der beiden Arbeitsamtsvorstehenden in dem Gesetz selbst keine Stütze findet. Schon allein die ausdrückliche Bestimmung in § 90, Abs. 3 „während einer beruflichen Arbeitslosigkeit“ läßt klar erkennen, daß während der sogenannten Arbeitslosenzeit die Berufsgruppen, die mit berufsunfähiger Arbeitszeit zu rechnen haben, ebenfalls ein Anrecht darauf haben, berufsunfähige Arbeit unter den gleichen Voraussetzungen abzulehnen wie die übrige Arbeiterschaft. Es ist deshalb dringend zu empfehlen, bei ähnlichen Streitfällen: umgehend Einspruch bei dem Spruchauschuß zu erheben und die Gewerkschaft darüber zu informieren oder, noch besser, ihr die Vertretung zu überweisen. Darüber hinaus sollte es sich aber auch die Reichsanstalt angelegen sein lassen, entsprechende Richtlinien besonders an die Arbeiterwelt und die der sozialen Aufgabe des Arbeitslosenversicherungsamtes fremd gegenüberstehende Arbeitsamtsleiter herauszugeben, damit die an und für sich schon geschädigte Saisonarbeiterschaft nicht nochmals durch deren unsoziales Auslegen des Gesetzes geschädigt wird.

## Arbeitsvereinfachung für die Betriebsräte

Das Nachstehende ist der Auszug aus einem Vortrage, den der Gauleiter, Kollege Xaver Senft, in mehreren Versammlungen gehalten hat. Auf Anregung aus diesen Versammlungen erfolgt die Wiedergabe, um sie als Arbeitsvereinfachung einem größeren Kreis der gesetzlichen Betriebsvertretung zugänglich zu machen:

In vielen Fällen werden Betriebsratsmitglieder bei Ausübung ihrer Tätigkeit, bei Beratungen und Verhandlungen mit dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter mit der Frage nach dem oder den Paragraphen, auf die sie ihre Forderung stützen, oder auf Grund welcher Paragraphen sie die betr. Maßnahme durchführen wollen, in die Enge zu treiben versucht. Erfahrungsgemäß fängt der größte Teil der Betriebsräte hierbei mindestens an, unruhig zu werden, und von da bis zum ergebnislosen, mitunter sogar blamablen Rückzug ist nicht mehr weit. Viele Betriebsräte halten es in ihrer Ueberzeugung, daß die gestellten Forderungen oder sonstigen Maßnahmen voll und ganz berechtigt sind, für überflüssig oder auch nebenächlich, noch nach einer im Betriebsratgesetz verankerten Begründung Umschau zu halten. Die verdammten §§§ sind zuviel, um ohne langes Suchen zitiert werden zu können, schließlich hat der Unternehmer oder der Syndikus doch wieder eine ganz entgegengesetzte Auslegung zur Hand, oder aber er verweist in seiner Antwort schon wieder auf andere Paragraphen, die man nun erst wieder suchen mußte.

Und doch ist es bei der heute gegebenen Rechtslage und dem Kräfteverhältnis der widerstreitenden Parteien unbedingt notwendig, sich soweit als möglich auf die vorliegenden Gesetze und deren Einzelheiten zu stützen, um die eigene Position zu stärken und für die Mitarbeit und Durchführung kommender Gesetzesverbesserungen geschult zu werden.

Um dieses Einarbeiten zu erleichtern, um auf alle gestellten Fragen möglichst schnell und zutreffend antworten zu können, sei versucht, nachstehende Zergliederung des Gesetzes allgemeinverständlich und leicht merkbar zu geben:

Vor allem zerlege man sich das Betriebsratgesetz in einzelne Hauptteile, und zwar:

1. Wahlverfahren und Aufbau.
2. Geschäftsführung.
3. Gewerkschaftliche und soziale Aufgaben.
4. Wirtschaftliche Aufgaben.

Prägt man sich diese vier Begriffe fest ins Gedächtnis, ist man schon einen ganzen Schritt weiter. Nun sieht man noch nach, welcher Abschnitt oder welcher Paragraph des ALVG in dieser Begriffsteilung für die zur Lösung stehende Frage in Betracht kommt.

Unter Hauptteil 1, Wahlverfahren und Aufbau, fallen folgende Paragraphen:

§ 1 bis 27, Zuständigkeit, Aufbau und Wahl einer Betriebsvertretung.

§ 50 bis 57, Wahl von Gesamt- oder gemeinsamen Betriebsräten.

§ 58 bis 60, Wahl, Geschäftsführung und Erlöschen der Stellung des Betriebsobmannes.

§ 61 bis 65, Regelung der Sondervertretungen für Behörden, Bauarbeiter, Hafenarbeiter usw., außerdem gehört unter diesen Teil die gesamte Wahlordnung.

Unter Hauptteil 2, Geschäftsführung, fallen:

§ 28 bis 38. Das sind die eigentlichen Geschäftsführungsparagrafen bezüglich Vorzug und Stellvertretung, Betriebsratswahlen, Zugehörigkeit der Vertreter des Verbandes, Beschlussfassung, Tätigkeit des Schriftführers, Geschäftsordnung, Schutz gegen Benachteiligung, Entlastung von Geschäftsführungskosten, Verbot der Erhebung von Beiträgen usw.

§ 39 bis 44 regeln das Erlöschen der Mitgliedschaft in der Betriebsvertretung und die dadurch notwendigen Ergänzungs- oder Neuwahlen.

§ 45 bis 49 enthalten die Bestimmungen über Einberufung und Durchführung der Betriebsversammlungen.

§ 52 in Verbindung mit den §§ 58 bis 60 betrifft Aufgaben und Befugnisse des Betriebsobmannes, außerdem

§ 75 bis 80 die Dienstvorschriften und Arbeitsordnungen.

§ 76 regelt die ev. Sprechstunden und endlich

§ 93 die Zuständigkeitsfreigebungen, wobei darauf hingewiesen sei, daß an Stelle der Bezirkswirtschaftsräte oder Schlichtungsausschüsse, wie es in alten Textausgaben heißt, jetzt „das zuständige Arbeitsgericht“ zu setzen ist.

Nun kommt der dritte Hauptteil, gewerkschaftliche und soziale Aufgaben:

§ 66 Ziffer 3 bis 9 in Verbindung mit § 68 und 69, 71 und 77 regeln diese Fragen.

§ 74 folgt nun, gilt nur für den Betriebsrat, also nicht für den Betriebsobmann (oder Gruppenrat), und betrifft die Verpflichtung des Unternehmers, sich bei Erweiterung, Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes mit der Betriebsvertretung ins Benehmen zu setzen.

§ 78 ist einer der wichtigsten und enthält neben dem § 66 die Aufgaben und Befugnisse des Betriebsrates, z. B. Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Unfall-, Arbeitszeit-, Gesundheitsvorschriften, Tarifbestimmungen, Mitwirkung bei Festsetzung der Löhne, Zahlungsmethoden, Urlaub, Ueber- oder Nachstunden, Lehrlingsausbildung, Arbeitsordnung usw.

Hierbei ist zu beachten, daß Streitfälle gemäß § 78 Ziffer 1 bis 7 vor dem Arbeitsgericht in erster Linie nach § 66 Ziffer 3 durch den Betriebsrat zu vertreten sind. Der Betriebsrat kann nach § 78 Ziffer 5 die Wahrnehmung seiner Rechte dem Gruppenrat (Arbeiter- oder Angestelltenrat) übertragen. Nach dem Sinne des BRG soll der Betriebsrat als zweite Instanz nach dem Gruppenrat im Betrieb selbst möglichst eine Einigung erstreben.

Anders liegt es bei § 78, Ziffer 8 bis 9, da diese nur als Aufgabengebiete der Gruppenräte (Arbeiter- oder Angestelltenrat) zu betrachten sind, selbstverständlich nur dort, wo sich der Betriebsrat aus Arbeiter- und Angestelltenrat zusammensetzt.

Bei Ziffer 8 bis 9 bzw. bei Streitfällen hieraus hat nur der Gruppenrat die Anrufung des Arbeitsgerichts zu tätigen.

Für den Betriebsobmann kommen sowohl § 78 Ziffer 8 bis 9 wie auch § 80 bis 89 nicht in Betracht.

Auf die richtige Bezeichnung der Funktion, die der einzelne ausübt, ist Wert zu legen, der Betriebsratsvorsitzende darf sich nicht als Betriebsobmann bezeichnen, die Erfahrung lehrt, daß hieraus Schaden für die Arbeiterschaft entstehen kann, da ersterer mehr Rechte zuziehen als dem Betriebsobmann und bis zur Feststellung der richtigen Bezeichnung die einzuhaltenden Fristen verkürzt sein können. Dasselbe gilt für die Bezeichnung Betriebs- oder Arbeiterrat.

Unter den dritten Hauptteil kommen nun noch § 95, 96 und 97 BRG, enthaltend die Schutzbestimmungen für die gemeinsamen Betriebsräte, Gesamtbetriebsräte, Betriebsräte, Arbeiterräte, Ergänzungsmitglieder zum Arbeiterrat und Betriebsobmann. Für die Ergänzungsmitglieder fallen diese Schutzbestimmungen fort, diese haben nur die Rechte der „Belegschaftsmitglieder“.

Der vierte Hauptteil umfaßt nunmehr die wirtschaftlichen Aufgaben, und zwar:

§ 66 Ziffer 1 und 2 Unterstützung der Betriebsleitung bei Einführung neuer Arbeitsmethoden durch Rat und Mitarbeit.

§ 68, Wahrung des Gemeininteresses (öffentliches Interesse).

§ 69, Durchführung der gefassten Beschlüsse durch die Betriebsleitung.

§ 70, Entsendung von Betriebsvertretungsmitgliedern in den Aufsichtsrat.

§ 71, Vierteljahresbericht an den Betriebsrat.

§ 72, Vorlegung der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung in Großbetrieben.

§ 74 in Verbindung mit der Verordnung über Betriebsabbrüche und Stilllegungen, letztere vom 8. November 1920, in Verbindung mit der Verordnung mit gleicher Überschrift vom 15. Oktober 1923.

Das Betriebsratsmitglied oder der Betriebsobmann, der sich an diese Einteilung gewöhnt hat, wird leicht und schnell den benötigten Paragraphen finden und dadurch eher und besser erfolgende Angriffe parieren können. Allmählich wird sich dadurch auch ein Gesamtüberblick über alle die sozialen, wirtschaftlichen und gewerkschaftlichen, nicht zuletzt aber auch der politischen Fragen ergeben, die wir in Zukunft zu erkämpfen bzw. zu lösen haben werden.

Abschließend wäre noch zu sagen: Wenn sich die Betriebsräte bzw. Betriebsobmänner aus der vorstehenden Aufstellung nun die Paragraphen herausstreichen, die für sie nicht in Betracht kommen, wird für sie das Bild noch übersichtlicher. Ganze Paragraphenreihen fallen dann aus. Beispielsweise kann sich der Betriebsobmann die Sache vereinfachen, wenn er die vielen Paragraphen durchstreicht, die von ihm nicht durchgeführt werden können, die Betriebsräte können streichen, was den Betriebsobmann den Gesamtbetriebsrat und die Sondervertretungen betrifft.

War es vielleicht die Absicht der bürgerlichen Vertreter, das Gesetz durch viele Paragraphen und deren ineinandergreifen dem Arbeiter das Zurechtfinden und damit die Ausnutzung zu erschweren, so ist es unsere Pflicht um so mehr, diese Absicht durch systematisches Einarbeiten zu durchkreuzen, um uns auch, wie schon einmal erwähnt, für kommende wahrscheinlich schwierigere Aufgaben zu schulen.

Diesem Ziele sollen vorstehende Anregungen dienen. Für die Nichtaltesbesserwisser dürfte es sich vielleicht empfehlen, diese Abhandlung auszuschneiden, um sie dem in Gebrauch befindlichen Betriebsratgelehrten anzuheften. Gerade auf dem beschwerlichen Wege zur wirklichen Wirtschaftsdemokratie, die laut Statut unsere erste Stufe zum Endziele ist, heißt es mehr denn sonst: „Wissen ist Macht!“

## Von der Notlage der Magener Steinindustrie

In rheinischen Tageszeitungen erschienen in den zurückliegenden Wochen mehrfach größere und kleinere Artikel, die sich mit der bedrängten Lage der in Magens und Umgebung heimischen Natursteinindustrie beschäftigten. Wir bringen aus den vielen Artikeln den nachstehenden aus der „Magener Zeitung“ vom 4. Juli, weil er nach unserer Auffassung bemüht ist, die tatsächlich große Notlage objektiv zu schildern, soweit man überhaupt von Objektivität sprechen kann, wenn direkt Beteiligte in eigener Sache etwas berichten. Nun leidet Not die gesamte Natursteinindustrie Deutschlands, soweit sie früher in der Hauptsache für Bauzwecke im weitesten Sinne des Wortes als Lieferant in Frage kam. In unseren Kreisen ist bekannt, daß diese Gruppe der Steinindustrie vollständig daniederliegt. Einzelne Steinbruchbezirke sind oft schlimmer daran wie andere, und die Auswirkung auf die Bevölkerung, die bisher fast vollständig auf die Steinindustrie angewiesen ist, ist zum Teil katastrophal (Arbeiter, Unternehmer, Geschäftsleute). Von diesen Bezirken ist der Magener Bezirk einer der am schwersten heimgesuchten, und zwar seit Jahren. Es ist deshalb durchaus verständlich und auch begrüßenswert, wenn in solchen Bezirken sich Unternehmer, Arbeiter, Parlamentarier und Behörden rühren, um der Notlage zu steuern, wie jetzt im Magener Steinbruchgebiet. Dennoch haben wir zum Inhalt des nachstehenden Artikels einige Einwendungen zu machen, die wir in einer besonderen Abhandlung in der nächsten Nummer des „Steinarbeiters“ bringen. Unsere Darlegungen sollen natürlich weniger eine Polemik sein, sondern sollen im Interesse der notleidenden Natursteinindustrie des Bezirkes Magens Ueberreibungen verhüten und richtigstellen. Ueberreibungen schaden natürlich dem an und für sich richtigen Vorgehen.

Aus dem großen Basaltlava-Gebiet Magens und Umgebung ist besonders den deutschen Steinarbeitern bekannt, anderen Kreisen ebenfalls, daß vor dem genannten Gebiet anscheinend die in anderen

größeren Steinbruchbezirken seit Jahren festzustellende industrielle Konzentration und Rationalisierung der Betriebe, haltlos gemacht hat, allerdings zum Schaden der Rentabilität und Leistungsfähigkeit der in Frage kommenden Industrie. Das ist durchaus kein Geheimnis! Auch auf diesen an und für sich sehr bedauerlichen Zustand kommen wir demnächst mit zu sprechen. Der nachfolgende Artikel zeigt aber trotz unserer Andeutungen, worauf es im Grunde ankommt, er lautet:

Die wirtschaftliche Notlage der heimischen Industrie. Das Ortskartell der freien Gewerkschaften hatte am Montag, dem 2. Juli, zu einer Besprechung der wirtschaftlichen Notlage der Industrie der Steine und Erden des Kreises Magens eingeladen. Erschienen waren die parlamentarischen Vertreter der Sozialdemokratie des Wahlkreises Koblenz-Trier, die Herren Reichstagsabgeordneten Ministerialdirektor Hirschmann, die Landtagsabgeordneten Kleinmeyer, Koblenz, und Kenn, Trier, die Provinziallandtagsabgeordneten Rehne-Neuwied und Biedard-Köln, die Vertreter der Behörden Landrat Röttgen, die Bürgermeister Dr. Scholttisse, Magens-Stadt, Schaaf, Magens-Land, und von Keth, Niedermendig, sowie die Vertreter der freien Gewerkschaften und des Industrieverbandes Magens.

Im Vordergrund der Erörterungen stand eine Aussprache über die Knappschaffsfrage. Uebereinstimmend kam man zu dem Ergebnis, daß die Belastung der knappschafflichen Betriebe untragbar ist, daß die durch die Knappschaffsversicherung bedingte Erhöhung der Produktionskosten bis zu 10 Prozent die knappschafflichen Betriebe gegenüber der übrigen Steinindustrie wettbewerbsunfähig macht. Da aber die Erhaltung der Basaltlavabetriebe im vitalsten Interesse des gesamten Wirtschaftslebens des Kreises Magens liegt, muß diesen Betrieben ein Auscheiden aus der Knappschaff unter allen Umständen ermöglicht werden.

Festgestellt wurde gleichzeitig einstimmig die glatte Unmöglichkeit der Zahlung irgendwelcher mit dem Ausscheiden verknüpfter Ablosungssummen. Die von der Reichsknappschaff geforderte Summe von 1,8 Millionen übersteigt einmal um ein Mehrfaches den Wert der Betriebe, bedeutet aber auch eine ungerechte Belastung, die den Ruin der größten Zahl der Basaltlavabetriebe unbedingt zur Folge hätte, die durch das Gesetz in keiner Weise abgemildert ist. Die 1923 ausgeschiedenen Betriebe sind ohne Abfindungssumme von der knappschafflichen Versicherung befreit worden und nun sollen die restlichen ca. 55 Prozent der Betriebe allein verantwortlich gemacht werden für alle vor 1923 entstandenen Rentenansprüchen und darüber hinaus für den Verlust der Knappschaffsversicherer in den Jahren der Inflation, obwohl die Versicherungsbeiträge für die Abgeltung der Versicherungsansprüche gezahlt wurden. Abgesehen davon wurde ebenfalls einmütig festgestellt, daß die Berechnungsgrundlage des Reichsknappschaffsvereins keinesfalls anerkannt werden kann, da sich die Berechnung nach einem Stichtage richtet, die Dauer der Tätigkeit auf knappschafflichen Betrieben — nach der allein der Versicherungs- und Ablosungsanspruch sich errechnen kann — jedoch in keiner Weise berücksichtigt.

Als einzige Lösung ist also möglich, daß das Reich die Ablosungssumme zahlt um die Basaltlavaindustrie vor der Vernichtung zu bewahren.

Die unerbilligte Notwendigkeit dieser Forderung wurde im weiteren Verlaufe der Aussprache über die Gesamtlage der Industrie noch klarer herausgestellt.

Die Steinindustrie weist in den besten Beschäftigungsmonaten des Jahres eine erschreckend hohe Zahl von Arbeitslosen auf. Jede neue und statistische Ueberfahrt über den Stand der Erwerbslosen in jeder Bürgermeisterei weist ein deutliches, rudartiges und rasches Anschwellen der Ziffern nach. Es muß damit gerechnet werden, daß in den nächsten Wochen weitere hundert Arbeiter brotlos werden. Von den Vertretern der Behörden wurde mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, daß mit der Aussteuerung vieler Arbeiter aus der Erwerbslosen- und Krisenfürsorge der Wohlfahrtsrat der Gemeinden in einer Weise überlastet werde, daß in absehbarer Zeit mit einem Zusammenbruch der kommunalen Finanzen gerechnet werden müsse, wenn nicht rasche und gründliche Abhilfe geschaffen werde. Vor allen Dingen wurde festgestellt, daß zahlreiche Arbeitslose ohne jede Unterstützung sind, daß die Gemeinden zur Unterstützung der Ausgesteuerten im Wege der Wohlfahrtspflege keine Mittel zur Verfügung stehen. Die Lage ist ungemessen für Familien des Kreises sei dadurch so trostlos geworden, daß das Wirtschaftsgebiet Magens zum Notstandsgebiet zu erklären ist, damit die höchstmögliche Unterstützungsdauer von 39 Wochen sofort eintritt.

## Hauptschwierigkeiten in der deutschen Sprache

behandelt in jeder einzelnen Ausgabe die „Arbeiter-Sprachzeitung“, neben sehr instruktiven Lektionen für französisch, englisch usw. Diese Zeitung ist überhaupt eine populärwissenschaftliche Monatschrift für das Studium fremder Sprachen und zur Förderung fremdsprachlicher Kenntnisse, ist außerdem das Mitteilungsblatt der Sprachenschule der Arbeiter und Angestellten Groß-Berlins. Herausgeber ist Heinrich Fuchs, For-Verlag, Berlin W 57. Vierteljahrs-Abonnement 1.20 Mark. Einzelheft 40 Pfg.

Wir entnehmen nun zu Kurz und Prommen aller jener, deren schriftliche Mitarbeit in unserer Zeitung und anderen eifrig gewissen Bekretis zur Kenntnis kommt, folgende zu beherzigende Hinweise:

Der Gehalt und das Gehalt. Der Gehalt hat die Bedeutung des Inhalts einer Sache. Man bezeichnet mit diesem Worte das, was in einer Sache enthalten ist: ihren inneren Wert. Beispiele: der Gehalt eines Erzes an edlem Metall, der Gehalt an Stickstoff, der Gehalt des Branntweins an Alkohol, Silber von geringem Gehalt, der Feingehalt von Münzen, der Goldgehalt usw.

Das Gehalt ist Lohn, Besoldung, Einkommen. Beispiele: Er bezieht ein hohes Gehalt. Stehst du in jenem Gehalte? Ich werde morgen mein Gehalt bekommen. — Das Gehalt hat die Mehrzahl die Gehälter, z. B. die Beamtengehälter.

derselbe, dieselbe, dasselbe. Nicht nur in der gewöhnlichen Umgangssprache, in Zeitungen und amtlichen Schriftstücken, sondern auch in wissenschaftlichen Büchern begegnen wir der falschen Anwendung der Wörter derselbe, dieselbe, dasselbe. Edward Engel sagt mit Recht: „Heute stehen die Dinge so, daß man ohne Uebertreibung die guten und die schlechten Schreiber der Gegenwart einteilen kann in die mit und die ohne Derselbe.“

Derselbe, dieselbe und dasselbe sollten nur dann gebraucht werden, wenn man der nämliche oder das nämliche meint, d. h. wenn man die Einerleiheit bezeichnen will. Beispiele: Dies ist derselbe (der nämliche!) Wagen, mit dem wir gestern gefahren sind. Ist es derselbe (der nämliche!) Mann, der vor einigen Tagen hier war? Sind Sie immer noch derselbe? Es ist dieselbe (die nämliche!) Angelegenheit, von der ich gestern sprach? War es dieselbe (die nämliche!) Frau, die heute kommen wollte? Wohnst du noch in demselben Hause? — In allen Sätzen muß derselbe, dieselbe, dasselbe, demselben usw. stehen, weil man die Einerleiheit bezeichnen will.

Ein häßlicher Fehler ist es jedoch, diese Wörter statt des einfachen er, sie, es oder dieser, diese, dieses zu setzen. Bildungen wie „Meine Tante konnte nicht schlafen; dieselbe (statt: sie) hatte heftige Kopfschmerzen“ nehmen heute überhand. Man liest kein Schriftstück, kein Buch, keine Zeitung, ohne nicht wenigstens ein paar duzendmal über dieses falsche und häßliche derselbe, dieselbe, dasselbe zu stolpern. In vielen Fällen entsteht durch die falsche Anwendung dieser Wörter sogar Zweideutigkeit, z. B.: „Der Wagen befand sich gerade vor der Villa des Ministerpräsidenten, als derselbe explodierte.“ Wer explodierte denn eigentlich, der Wagen oder der Ministerpräsident? Statt „derselbe“ hätte es heißen

müssen „als er platzte.“ In den folgenden Sätzen ist derselbe, dieselbe, dasselbe falsch gebraucht:

„Damit hatte das Reich aufgehört, ein Staat zu sein; dasselbe entsprach nicht mehr den Anforderungen eines Feudalstaates.“ Richtig: es entsprach nicht mehr . . .

„Nun war die Rückkehr des Papstes entschieden; dieselbe vollzog sich ohne allgemeine Amnestie.“ Richtig: sie vollzog sich . . . „Die Nationalversammlung konnte nun ihre Arbeit fortsetzen; aber der Glaube an die Macht derselben war merklich erschüttert.“ Richtig: aber der Glaube an ihre Macht . . .

„Nach Osten und Westen hin waren die Grenzen genau bestimmt; im Süden und Norden aber schwankten dieselben.“ Richtig: schwankten sie.

„Falls etwas Wahres an der Angabe ist, so läßt dieselbe darauf schließen, daß schon vor der islamischen Zeit Araber in Afrika eingewandert sind.“ Richtig: so läßt sie darauf schließen, daß . . .

„Drei Ruhestörer wurden festgenommen, weil dieselben sich nicht ausweisen konnten.“ Richtig: weil sie sich nicht . . .

„Der amerikanische Senat hat sich vertagt, ohne daß derselbe das neue Flottengesetz angenommen hat.“ Richtig: ohne das neue Flottengesetz angenommen zu haben.

„Die griechischen Siedlungen auf der Halbinsel Barza verdienen schon deshalb eine besondere Schilderung, weil dieselben die einzigen nennenswerten hellenischen Kolonien auf der Küste Nordafrikas waren.“ Richtig: weil sie die einzigen . . .

Ein abschreckendes Beispiel breitpuriger Wortmacherei finden wir in dem folgenden Satze: „Der Angeklagte wurde zu einer empfindlichen Geldstrafe verurteilt, weil derselbe mit seinem Fahrrad, ohne dasselbe beleuchtet zu haben, in später Nachtstunde eine Frau überfuhr, dieselbe dann noch mit Schimpfworten überhäufte und einem Schutzmänner, der auf die Hilferufe derselben herbeieilte, tätlich bedrohte und demselben Hofseigenes anbot, so daß derselbe gezwungen war, zur Festnahme des rohen Burischen zu schreiten, der jedoch schnell sein Rad bestieg und mit demselben das Weite suchte; doch konnten die Personalien desselben festgestellt und demselben die oben erwähnte Strafe auferlegt werden, die demselben ein für allemal kurieren dürfte.“

derjenige, welcher . . . Es gibt Schreiber, die ohne „derjenige, welcher“ nicht leben können. Es gibt Schriftsteller, die in jedem Aussatz dieses schwerfällige „derjenige, welcher“ mindestens ein paar duzendmal unterbringen müssen. Es gibt aber auch eine besondere Gattung von Silberverbernen, die das schleppende „derjenige, welcher“ ganz besonders pflegen und häßlichen: die Kanzleimenschen. Obwohl seit Jahren ein harter Kampf um eine reine deutsche Amtssprache geführt wird, kann man sich in den Amtsstuben von dem geliebten „derjenige, welcher“ nicht trennen. Es soll zugegeben werden, daß der Inhalt der amtlichen Schriftstücke nicht immer von hoher Bedeutung sein kann; warum aber versucht der Kanzleimensch den Mangel an Inhalt jedesmal durch den üppigen Ausdruck, durch ungeschöne überflüssige Redewendungen auszugleichen?

Sagen wir im natürlichen Deutsch: derjenige, welcher nicht hören will, muß fühlen? Jeder Mensch sagt doch gefühlsmäßig

richtig: wer nicht hören will, muß fühlen. Heißt es vielleicht: derjenige, welcher den Pfennig nicht ehrt, ist des Talers nicht wert? Keinem Menschen wird es einfallen, hier das schwerfällige „derjenige, welcher“ zu gebrauchen; man sagt doch so einfach und natürlich: wer den Pfennig nicht ehrt, ist des Talers nicht wert. Gibt es in der lebendigen Sprache Redewendungen wie „derjenige, welcher Pech angreift, besudelt sich“, „derjenige, welcher lügt, der stiehlt“, „derjenige, welcher zuerst kommt, mahlt zuerst“? In allen diesen Sätzen gebraucht man doch das einfache „wer“, z. B.: wer Pech angreift, besudelt sich. Man sagt auch ganz natürlich: wer andern eine Grube fällt, fällt selbst hinein; wer ernten will, muß säen.

Dem Kanzleimenschen aber ist dieses kurze, einfache „wer“ zu nichts sagend. Was macht er also? Er zieht den Ausdruck in die Länge, er streckt ihn; so entsteht die feierliche Amtssprache. Es heißt also jetzt: derjenige, welcher wesentliche Tatsachen böswillig verschweigt, macht sich strafbar; derjenige, welcher ohne obrigkeitliche Erlaubnis öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft; derjenige, welcher den Auftrag übernimmt, muß denselben (statt: ihn!) ordnungsgemäß ausführen; derjenige, welcher die Geleise überschreitet, tut dies auf eigene Gefahr, usw. Erst jetzt hat das Schreibwerk die rechte Bedeutung, erst jetzt empfinden wir die ungeheure Wichtigkeit der amtlichen Schriftstücke. Und doch könnte man dieses gemachte Kanzleideutsch so leicht dem natürlichen Deutsch anpassen: wer wesentliche Tatsachen böswillig verschweigt . . . wer ohne obrigkeitliche Erlaubnis öffentliche Lotterien veranstaltet . . . wer den Auftrag übernimmt . . . wer die Geleise überschreitet usw.

Der Kampf für die Reinheit unserer Sprache hat auch in den Amtsstuben, im Schriftverkehr der Dienststellen mit dem Nichtkanzlistischen viele weisheitsvolle Wendungen und gepreizten Ausdrücke aus dem Felde geschlagen — das häßliche „derjenige, welcher“ wuchert aber üppig weiter.

das oder was? In dem Satze „er hat ein Grundstück gekauft, was mir sehr gefällt“ bezieht sich das Wort „was“ auf den ganzen Inhalt des Satzes. Ich sage also nicht, daß mir das Grundstück gefällt, sondern drücke mit dem Worte „was“ aus, daß ich den Kauf des Grundstückes gutheiße. Will ich jedoch sagen, daß mir das Grundstück zusagt, so muß ich mich des Wortes „das“ bedienen: er hat ein Grundstück gekauft, das mir sehr gefällt.

Falsche Bildungen sind also: sie hat das Buch verloren, was ich ihr gekümmert habe; er nahm das Geld, was ich ihm gab; ist dies das Kleid, was du gekauft hast? Statt „was“ muß in diesen Sätzen „das“ gebraucht werden, da sich das Wort nicht auf den ganzen Satz, sondern nur auf einen bestimmten Gegenstand bezieht.

In folgenden Sätzen muß jedoch „was“ gebraucht werden: ich hatte keine Zeit, was er nicht wissen konnte; sie schlugen mich, was ich ihnen nie verzeihen werde; sein Bruder, dieser Streber, geht über Leichen, was ich nie könnte.

Außerdem steht „was“ nach unbestimmten Fürwörtern und Zahlwörtern. Es muß also heißen: das, was; alles, was; manches, was; nichts, was; ferner auch: vieles, was; das wenige, was; das einzige, was; das erste, was; das letzte, was; das meiste, was; das beste, was. Beispiele: ich weiß manches, was er nicht weiß; es ist etwas, was ich gern haben möchte; das erste, was ich sah, war eine große Rauchwolke.

Die Wirtschaftsnot ist zum größten Teil durch ungenügende Berücksichtigung der Industrie der Steine und Erden im Kreise Magens durch Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden bei der Verteilung von Aufträgen in erster Linie entstanden. Trotz aller Bemühungen der heimischen Staats- und Kommunalverwaltungen, der Organisationen der Arbeitgeber wie Arbeitnehmer muß die traurige Feststellung gemacht werden, daß bei niedrigster Preisgestaltung ausländisches, insbesondere bayrisches Material zur Verwendung gelangt. Insbesondere wurde durch die erschienenen Abgeordneten festgestellt, daß die Reichs- und Staatsregierung alle in Frage kommenden Bauverwaltungen bei Reichs- und staatlichen Ämtern, bei den Kommunen und bei der Reichsbahn wiederholt auf die Notlage der Magener Steinindustrie aufmerksam gemacht hat und Anweisung erteilt hat, das heimische Material bei Hoch- und Tiefbauten zur Verwendung gelangen zu lassen. Auch hier ist ein Erfolg fast gänzlich ausgeblieben.

Es muß verlangt werden, daß vor allem bei Bauten, die durch Reichs- und Staatszuschüsse erstellt werden, das heimische Material, der brauchbare Naturwerkstein, der Moselfiefer, die brauchbaren Straßenbaustoffe Verwendung finden müssen.

Die Aussprache ergab die einheitliche Auffassung, daß die Reichs- und Staatsregierung nochmals zu ersuchen ist, an ihren Hoch- und Tiefbauten das Magener Material zu berücksichtigen, alle Bauverwaltungen bei Provinz, Kommunen, bei Eisenbahn und Post sind anzuweisen, bei ihren Bauten die Magener Vulkanbaustoffindustrie zu berücksichtigen. Vor allem wurde die dringende Notwendigkeit anerkannt, daß im Wege der Sozialsubvention ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit die Industrie der Steine und Erden in den Stand versetzt wird, durch eine großzügige Propaganda den Kampf um die in der Ruhrkampfzeit verlorenen Absatzgebiete aufnehmen zu können. Ferner, daß die von der Reichsregierung geforderte Abfertigungssumme vom Reich übernommen wird, daß Mittel bereitgestellt werden, die eine notwendige Organisation der Steinindustrie und Rationalisierung der Wirtschaft ermöglichen.

Die Abgeordneten brachten zum Ausdruck, daß die Aussprache über das Wirtschaftsgebiet der Steine und Erden außerordentlich fruchtbringend gewesen sei und ihnen die Gelegenheit gebe, sich wie bisher für die Erfüllung der berechtigten Forderungen an den zuständigen Stellen einzusetzen. Nur durch gemeinsame Front in sachlicher Zusammenarbeit der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisation müsse die alte Industrie der Steine und Erden wieder aufgebaut werden und in den Gesamtwirtschaftskörper der deutschen Volkswirtschaft als gleichberechtigtes Glied eingereiht werden. Die Vertreter der Industrie dankten für die ihnen gebotene Gelegenheit, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Steinindustrie darlegen zu können und für das Interesse, daß die Abgeordneten sich an Ort und Stelle über die Lage des notleidenden Steingebietes informiert hätten und ihre Unterstützung bei der Wiederaufbauarbeit zugesagt haben.

## Wirtschaftswachstum und sozialer Fortschritt

Seit Bestehen der kapitalistischen Wirtschaft hat diese durch einen ununterbrochenen Wachstumswang ihr Gepräge erhalten. Die Zunahme der Bevölkerung, die Proletarisierung breiter Volksschichten, die Entwicklung des Massenbedarfs — alle diese Umstände haben die Entwicklung der kapitalistischen Wirtschaft gefördert. Ein ununterbrochener Aufstieg, eine Konzentration der Unternehmungen und des Kapitals waren zu dieser Entwicklung erforderlich. Mithin eine ununterbrochene Entfaltung zum Großbetrieb, eine nie still stehende Entwicklung zu höheren Formen der Produktion.

Wie es in dieser Beziehung in der Jetztzeit aussieht, beleuchtet sehr deutlich der neueste Wirtschaftsbericht der Reichs-Kredit-Gesellschaft. Die dort gemachten Feststellungen über Wirtschaftsentwicklung und Zukunft der kapitalistischen Produktion sind interessant genug, um daraus einiges festzuhalten. Die RKG schreibt u. a.:

Nicht alle Volkswirtschaften sind in gleicher Stärke und in gleicher Art dem Wachstumswange unterworfen. Länder mit einem in Verhältnis zur Bevölkerung und ihrer Vermehrung großen Wohlstande oder mit großen ausländischen Besitzungen vermögen Wohn- und Arbeitsstätten außerhalb der Landesgrenzen aufzubauen, sie exportieren Kapital und lassen zu eigenem und zu

## Körperkultur und Arbeit

Wir mögen die Auswüchse des Sports unserer Tage verurteilen, daß er da ist und in solcher Weise unser Volk erfaßt, ist von allergrößtem gesundheitlichen Wert. Er bedeutet einen Aufschwung des Leibes aus diesem dumpfen und mechanischen Leben des Tages heraus.

Doch ist die Körperkultur mehr als Gesundheit. Auch der Schönheit des Leibes soll die Körperkultur in Turnen, Sport, Gymnastik dienen, und gerade bei diesem Mißbild und Entstellen des Leibes durch das Arbeitsleben von heute bedeutet die Körperkultur zugleich einen wichtigen Dienst an der Schönheit des menschlichen Leibes.

Es gibt keinen Beruf, der nicht in irgendeiner Weise den Leib schädlich beeinflusst. Bei der großen arbeitenden Masse ist es die ewig gleiche Benützung bestimmter Muskeln im mechanischen Arbeitsleben, die eine Mißbildung des Leibes schafft. Aber auch da, wo die Einpannung in die Maschine noch nicht in dieser Weise besteht, mißbildet die Arbeit den Leib, und ein erfahrener Arzt kann an der Körperbildung des Menschen den Beruf erkennen. Die gleiche Wirkung zeigen auch die geistigen Berufe, Schwächung der Brust und dergleichen.

Nun ist gewiß die Gesundheit des Leibes von der allergrößten Bedeutung, und doch wird sich als notwendiger Kulturgedanke auch die Forderung immer mehr durchsetzen, daß der Mensch auch der Schönheit seines Leibes zu dienen hat. Und das kann er durch entsprechende Gestaltung der Arbeit selber und durch geeignete Körperkultur außerhalb der Arbeitszeit.

Interessante Untersuchungen haben gezeigt, daß Arbeit des Körpers an und für sich ein ästhetischer Vorgang ist. So haben zum Beispiel Medizinalrat Dr. Wäcker, der der Leiter des Sozialhygienischen Untersuchungsamtes in Frankfurt am Main ist, und Dr. S. Brieger den nackten arbeitenden Leib medizinisch und künstlerisch betrachtet und dabei gefunden, daß die Arbeit eines geeigneten und geübten Menschen in den Bewegungen zu immer größerer Klarheit und Reinheit führt. „Der Anblick gewährt“, so schreibt Dr. Brieger in den „Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltungen“, „einen ausgesprochen ästhetischen Genuß“.

So war es also bei „geeigneten und geübten Menschen“. Ungewöhnliche und Angeübte ließen sofort dieses ästhetische Moment vermissen. Es ist bei der Schönheit des Leibes wie in der modernen Kunst, daß das Wahre zugleich das Schöne bedeutet, daß das Sachliche zugleich das Ästhetische ist. Je ökonomischer der Leib arbeitet, um so künstlerischer ist auch die Wirkung. Und der Film, der diese nackten Leiber aufnahm, zeigt, daß die Arbeit bei geschickter Benützung der Muskulatur „an Schönheit der Haltung und Linienführung“, um mit Dr. Wäcker Worten zu sprechen, „in nichts der Schönheit antiker Bildwerke, des Speerwerfers, des Diskuswerfers usw. nachgibt“.

Es ist ein künstlerischer Dienst und damit eine Kulturart, wenn wir das Arbeitsleben auch von diesem Standpunkte der Schönheitsgestaltung des menschlichen Leibes betrachten. Auch wegen der ästhetischen Gefahr für den Leib muß das Arbeitsleben

der Schulden Nutzen fremde Wirtschaften für sich arbeiten. Länder dagegen mit einem im Verhältnis zur Bevölkerung und ihrer Vermehrung geringeren Wohlstande oder ohne auswärtige Besitzungen sind gezwungen, Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten für die zunehmende Bevölkerung und den zunehmenden Bedarf innerhalb der Landesgrenzen zu schaffen und das hierzu erforderliche Kapital, das sie nicht selbst besitzen, von anderen zu entleihen.“

Das genannte Bankinstitut bemerkt ferner, daß die Vermehrung der Bevölkerung die stärkste Triebfeder zum Wachstum sei. Die Zunahme der deutschen Bevölkerung beträgt in der Gegenwart rund 300 000. Sehr viel schneller wächst allerdings die Zahl der im Erwerbsalter Stehenden und der Haushaltungen, bedingt durch den veränderten Altersaufbau der Bevölkerung. Aus all diesen Gründen muß der Erzeugungsapparat zu immer stärkerer Leistungsfähigkeit ausgebaut werden. Dies erfordert schon die Vermehrung der gesamten Produktion und Konsumausstattung, die sich aus dem Wachstum der im Erwerbsleben stehenden Bevölkerung ergibt. Nicht unwesentlich ist in diesem Zusammenhange die Reparationslast. Die Jahreszahlungen in Höhe von 2500 Millionen Mark müssen aus dem jährlichen Ertrage, nicht dagegen aus Vermögen gedeckt werden. Ein stärkeres Wachstum der deutschen Wirtschaft ist aus alledem erforderlich. Trotzdem werden die Produktionsleistungen nicht voll ausgenutzt werden können. Die Reichs-Kredit-Gesellschaft bemerkt hierzu: „Dieser Gefahr kann nur vorgebeugt werden, wenn Deutschland in weitaus größerem Maße als bisher mit seiner Produktion auf den Weltmarkt geht, um dort das zu verdienen, was ohne Bezahlung abgeben werden muß. Das aber bedeutet, daß mit bisherigem Aufwande entsprechend mehr hergestellt, daß noch schneller, noch ökonomischer als bisher gearbeitet werden muß. Deutschland hat den technischen Fortschritt seinem Wiederaufbau weitgehend nutzbar gemacht und wird sich seiner noch mehr bedienen müssen. Ohne sozialen Fortschritt ist aber technischer Fortschritt in der Gegenwart nicht möglich, ohne Verbrauchsverbesserung, Zukunftssicherung und Arbeitsvereinfachung auf die Dauer keine Leistungssteigerung. Für die Beurteilung der Frage, welche Beträge alljährlich von einem Volke als nachträgliche Reparation abgeben werden können, ist daher nicht allein das Vorhandensein eines jährlichen Kapitalzuwachses entscheidend, ebenso wichtig ist das Verhältnis der Kapitalbildung zu den Bedürfnissen des Wachstums und des sozialen Fortschritts.“

## Eine ernsthafte Mahnung!

Die vielen Klagen der Zahlstellungsverwaltungen über Sabotierung der Extrakteure und die mangelhafte Abrechnung mit dieser Sonderleistung geben Veranlassung, nochmals darauf hinzuweisen, daß die vom Verbandsvorstand beschlossene und ausgedruckte Extrakteur ein Pflichtbeitrag ist wie der laufende Verbandsbeitrag.

Wer bei Ausschreibung der Extrakteur Mitglied des Verbandes war, ist verpflichtet, die 5 Extrakteure zu zahlen. Unterstützung darf nur an solche Mitglieder gezahlt werden, die ihre 5 Extrakteure geleistet haben.

Den später eintretenden Mitgliedern wird es zur moralischen Pflicht gemacht, ebenfalls — durch Zahlung der Extrakteur — ihr Scherlein zur Stärkung des Kampffonds beizutragen. Denn wie oft nur der Verband an Mitglieder Unterstützung zahlen, die kaum einen Beitrag geleistet haben. Deshalb sollten sich auch die jüngsten Mitglieder nicht weigern, die Extrakteur zu zahlen und so ihrem Solidaritätsgefühl Ausdruck geben zur Beschämung manches „alten“ Verbandsmitgliedes.

**Ohne Solidarität keine leistungsfähige Organisation.**

Der soziale Fortschritt muß, das ist unsere Meinung immer gewesen, mit dem Wachstumsprozess der Wirtschaft einhergehen. Ohne sozialen Fortschritt ist weder ein Wachstum der Wirtschaft noch eine einigermaßen tragbare Entwicklung überhaupt möglich. Somit sind Wirtschaftswachstum und sozialer Fortschritt untrennlich miteinander verbunden. Nicht immer ist diese Erkenntnis Gemeingut aller Bevölkerungsschichten gewesen. Bezweifelt werden muß, ob dies heute schon der Fall ist.

im Sinne eines künstlerischen Körpergefühls sozial und menschlich geordnet sein.

Arbeitsleistung ist an und für sich eine ästhetische Bildung des Leibes, doch darf sie weder die tätigen Muskeln zu einseitig entwickeln, noch den übrigen Leib vernachlässigen lassen. Die soziale Gestaltung des Arbeiterlebens ist damit letzten Endes zugleich eine Aufgabe, die uns die Schönheit setzt. Und das ist der große künstlerische Sinn von Turnen, Gymnastik, Sport, zugleich ergänzend eingzugreifen in das leibbildende Leben des Berufes, indem individualistische Körperkultur getrieben wird, indem im Sinne dieser neuen wissenschaftlichen Richtung die Körperkultur der Körperbildung des einzelnen und den leiblichen Berufsgewahnen des einzelnen angepaßt wird. Die Körperkultur muß jeweils „spezifisch“ auf die einseitige Bewegung während der Arbeit eingestellt sein (Brieger), und da das Leben gerade in den Entwicklungsjahren den Leib wesentlich beeinflusst, so ist auch die Behauptung Briegers berechtigt, „daß während der Lebenszeit — und zwar gerade in diesen Entwicklungsjahren — die Mitwirkung des arbeitsphysiologisch geschulten Arztes notwendig ist“.

Damit hat die soziale Gestaltung der Lebensverhältnisse eine menschenökonomische und künstlerische Bedeutung. Der gesunde Leib schafft nicht nur den gesunden Geist, sondern der gesunde Leib ist auch der schöne Leib. Und warum sollen wir in unserem künstlerischem Suchen und Wollen unseren eigenen menschlichen Leib ausnehmen, dem doch von der Natur solch wunderbare Linien und solch künstlerische Formen ästhetischer Freude gegeben ist?

## Sonntag

Du liegst einjam am Waldestrande und träumst. Bist du einsam? Nein, du bist nur mit anderem Leben zusammen als sonst. Wenn wir an freien Tagen die große Welt einmal meiden, um da in Stille draußen zu leben und sammeln zu lassen den Geist, dann ist die Umwelt nur anders.

Einsamkeit ist die Gesellschaft. Ja, Gesellschaft innigster Art. Wir lieben das Leben, das da um uns ist, wenn wir einsam sind dort am Waldestrande. Geborgen fühlen wir uns da am Waldestrande. Das große Freinander des Waldes, an das wir uns schmiegen, macht uns ruhig. Und die Schmetterlinge da auf der Wiese vor uns flattern so lieblich und freundlich hin und her und hin, als wollten sie zeigen: wir sind die Herren des Lebens; wir sind die Künstler des Seins.

Und so nimmt uns das Leben da draußen gefangen, und während wir glauben, dort einsam zu sein, stehen wir im Banne dieses urwüchsigen, unverbundenen Lebens. Wir fühlen den einen Obem dieses schönen Natürlichen, und all das Ferrißene und Suchende in uns bindet sich zu einem harmonischen Gefühl.

Darum bei aller Freude und allem Gesange und allem gemeinschaftlichen Genießen: auch das Schweigen da draußen hat seinen Bildungswert. Auch das stille Ruhen am Walde oder das sinnende Schreiten durch Licht und Grün. Da lauschen wir den Tiefen des Lebens, dem Urquell des Seins, und da fühlen wir, daß das Leben in seiner tiefsten Tiefe nur brüderliche Feier ist und Innigkeit.



## Gesperrt.

1. Gau NO: In Königsberg i. Pr. die Firma Ostdeutsche Kunststeinwerke, GmbH.
2. Gau: Das Tiefbaugeschäft Kleinert in Sponsberg, Kreis Trebnitz in Schlesien, wegen Nichtzahlens der Tariflöhne. Waldenburg (Schl.) wegen Lohnstreitigkeiten.
3. Gau: In Moskau das Grabsteingeschäft Gebrüder Heidl.
4. Gau: Halle für Marmorarbeiter. — Nach Osterholz Zugang fernhalten.
5. Gau: Köln bleibt für Marmorarbeiter gesperrt, weil nach dem längeren, aber erfolgreichen Streik noch nicht alles wieder eingestellt werden konnte. — In Detmold die Grabsteinfirma Hugo Meier.
6. Gau: Odenwaldbezirk (Marmor- und Pflastersteingruppe). Der Verband der Granit-Industriellen hat seine Anträge auf Abänderung einzelner Tarifpositionen noch nicht fallen lassen, trotzdem sie teilweise mit den Bestimmungen des Tarifstarifs in Widerspruch stehen; 170 Kollegen wurde das Arbeitsverhältnis bereits mit der Begründung „Arbeitsmangel“ gekündigt. Zugang hat zu unterbleiben! — In Niederfirchen bei Kaiserslautern Firma Reck, Siegel u. Co., Lohnunterschieden.
7. Gau: In Windischschönenbach die Firma Gebrüder Zimmerer, wegen mangelhafter Lohnzahlung. — Lichtentfels. Betrieb des Pflastermeisters Fischer Zugang fernzubehalten.
9. Gau: In Friedberg Firma Damm. — In Frankfurt a. M. Firma Ferdinand Rohmann, wegen Entlassungen. — Firma Anton Diemer wegen Nichtzahlung des Lohnes.

Litauen. Kowno. Für Steinmetzen.

## Streit:

1. Gau NW: In Osnabrück, Drebber u. Wörden in den Steinmetzbetrieben.
7. Gau: In Brandholz b. Bernsdorf (Oberfr.) Schotterbetrieb Aufner. — In Brand (Oberfranken), Schotterwerk. Erledigt: Der Streit in Goldbach mit Erfolg.

Zum Nachheften. Gotthold Lichte 25 Jahre Geschäftsführer der „Görlitzer Volkszeitung“. Am 1. Juli 1928 konnte der Geschäftsführer der „Görlitzer Volkszeitung“, Kollege Gotthold Lichte, auf eine 25jährige Tätigkeit in diesem Unternehmen zurückblicken. Den jüngeren Kollegen des Verbandes wird Gotthold Lichte weniger bekannt sein. Aber die alten, die mit ihm gemeinsam den vormaligen Steinseherverband aufbauen halfen, gedenken der aufopferungsvollen Arbeit unseres Gotthold Lichte noch heute mit größter Anerkennung. Seinem Wirken gelang es, daß die Steinseherbewegung in der preussischen und sächsischen Oberlausitz, bis weit nach Schlesien hinein, durch Gründung zahlreicher Zahlstellen einen festen Boden sich verschaffte. Selten ist ein Kollege von einem damals mehr wie kurzfristigen Unternehmertum so gehetzt worden wie Kollege Lichte. Maßregelung reichte sich an Maßregelung. Nur selten, und das nur, wenn die Arbeitgeber keine anderen Arbeitskräfte erhalten konnten, wurde Kollege Lichte in seiner Heimat beschäftigt. Trotz dieser schweren Opfer, die Lichte und seine Familie persönlich der Organisation brachten, hat er allen Stürmen standgehalten und nie seine Arbeiten für den Verband unterbrochen. Im Jahre 1908 wurde er als Geschäftsführer in dem jungen Unternehmen der „Görlitzer Volkszeitung“ angestellt. Der jetzige Reichsanstler Hermann Müller war ihr erster Redakteur. Für die Steinseherbewegung war Kollege Lichte weiter in vorbildlicher Tätigkeit. Das Amt des Vorsitzenden der Zahlstelle Görlitz führte er bis einige Jahre nach dem Kriege, und noch heute steht er in unseren Reihen und stellt seine Kräfte den Görlitzer Kollegen gern zur Verfügung. Am 1. Oktober 1928 kann Kollege Lichte auf eine 35jährige verdienstvolle Mitgliedschaft in unserem Verbands zurückblicken. Mögen dem wackeren Kämpfer noch recht lange Jahre im Dienste der Arbeiterbewegung beschieden sein.

Berlin. Am 8. Juli fand unsere fällige Versammlung für Steinseher und Berufsgenossen statt, sie wurde mit folgender Tagesordnung eröffnet. 1. Tariffragen. 2. Verschiedenes. Zu Punkt 1 hielt Kollege Kaulen einen informativsten Vortrag über unseren jetzt bestehenden Tarifvertrag, im besonderen behandelte er den § 19, der sich auf die endgültigen und verbindlichen Entscheidungen, bei irgendwelchen Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung des Tarifstarifs bzw. bei Lohnbewegungen ergeben, bezieht. In den verflochtenen Jahren hatte unter Tarifvertrag viel gutes für sich, aber in jüngerer Zeit, unter besonderer Berücksichtigung der sich in Groß-Berliner Maßstäbe entwickelnden Verhältnisse, ist er in seiner jetzigen Fassung unhaltbar. Wenn wir in Groß-Berlin wieder alles zu einer selbstgefügten Masse haben, wie vor dem Kriege, die ihren Ausdruck fand, in einer 100-prozentigen Zugehörigkeit aller Berufskollegen zur Organisation, dann ist es unbedingt nötig, den Tarifvertrag zum 1. Oktober d. J. zu kündigen, um die Kollegen, die heute abseits stehen von dem altbewährten Kampfcharakter unserer Organisation zu überzeugen, damit sie sich dann restlos wieder in unseren Reihen einfinden werden. Redner kommt dann auf das schon in so vieler Munde genommene „Wochenende“ zu sprechen; und ist der Auffassung, daß wir es unbedingt versuchen müssen, bei gleichbleibender Arbeitszeit an Wochentagen, einen früheren Arbeitschluß am Sonnabend durchzuführen. Schwer war es, die zehnstündige Arbeitszeit abzuschießen und ganz ohne Kampf wird es uns nicht möglich sein, die 48stündige Arbeitswoche zu kürzen. Vereint sind wir aber eine Macht, und wenn jeder seinen Mann steht, werden wir die Kraft haben, auch dieses zu erreichen.

In der nun folgenden Diskussion sprachen sich fast alle Redner im Sinne des vorstehenden aus, warnten aber auch vor zu großem Optimismus. Die durchgeführte Abstimmung „Kündigung und Revision des Tarifvertrages, Anbahnung von Verhandlungen zur Einführung der 48stündigen Arbeitszeit“ wurde einstimmig angenommen. Nach Erledigung verschiedener örtlicher Angelegenheiten erfolgte Schluß der Versammlung.

Bielefeld. Der junge Steinmetz Büttner, ein blühendes Menschenleben aus Herzfeld, unserer Zahlstelle angehörend, fand am Sonntag den Tod in der Werra. Unser Kollege war durch das jetzt flache Wasser auf das gegenüberliegende Ufer gegangen, dann am Strande entlang und oberhalb der Eisenbahnbrücke — also außerhalb der Badeanstalt — wieder ins Wasser. Vermutlich um hier tiefere, zum Schwimmen besser geeignete Stellen aufzusuchen. Mitglieder des Schwimmvereins „Einigkeit“ fanden ihn dann und brachten ihn sofort ans Land. Der sofort herbeigerufene Arzt stellte Herzschlag fest. Dieser traurige Vorfall ist eine erneute Warnung auch für geübte Schwimmer, nur in der beaufsichtigten Badeanstalt zu baden.

Kassel und Umgebung. An Steinrichter, Spalter und sonstige Arbeiter in der Wegebau- und Holzindustrie. Zwischen der Betriebsleitung und der Belegschaft der Firma Dolerit-Basalt A.-G., Betrieb Wernsberg, sind Differenzen ausgebrochen; einmal weil die Firma sich weigert, den richtigen Tariflohn zu zahlen und zweitens sich weigert, den Tariflohn zu erhöhen; trotz des öfteren Versuchs des Betriebsrates und der Bezirksverbandsleitung. Tariflohn zahlt die Firma nicht, weil der Betriebsleiter in seinem Betrieb keine Facharbeiter kennt; somit bekommen die Brecher und Spalter nur den Lohn

Der Brucharbeiter, der 6 Pfg. pro Stunde niedriger liegt. Einen Affordstundenverdienst von 72—75 Pfg. erachtet die Firma auch als ausreichend und lehnt infolgedessen eine Erhöhung der Affordsätze ab. Dem Betriebsleiter scheint überhaupt der Verband ein Dorn im Auge zu sein, denn die Schreiben der Bezirksleitung bleiben in den meisten Fällen unbeantwortet. Und als der Schlichtungsausschuß angerufen wurde, der am 13. April tagte, stellte der Betriebsleiter die Frage an den Vorsitzenden, ob der Gewerkschaftssekretär berechtigt sei, wenn noch nicht alle Arbeiter im Betrieb organisiert seien, Lohnforderungen an die Firma zu stellen. Hier mußte er sich sagen lassen durch den Vorsitzenden, auch dann, wenn nur einige Mann organisiert sind, habe der Vertreter der Organisation das Recht, diese zu vertreten. Als nun der Schiedspruch zugunsten der Arbeiter ausfiel, versuchte der Betriebsleiter am anderen Tage mit den Arbeitern im Betrieb eine andere Lohnvereinbarung zu treffen, in welcher die Löhne um 3 Pfg. unter denen im Schiedspruch festgelegten liegen sollten. Als dies die Arbeiter ablehnten und ein Kollege erklärte, wir haben die Sache unserem Gewerkschaftsvertreter übergeben und treffen keine Sondervereinbarungen, wurde dieser Arbeiter kurzerhand auf die Straße gesetzt, durch Eingreifen des Gewerkschaftsvertreters aber nach 1½ Tagen wieder eingestellt. Daß die Gewerkschaft in den paar Monaten schon gut gearbeitet hat, wollen aber noch nicht alle in dem Betrieb beschäftigten Arbeiter anerkennen und schließen sich ihren organisierten Kollegen noch nicht an. Stecken aber die Erfolge mit ein! In dem Betrieb ist nun vor kurzem ein neuer Bruch erschlossen worden, und sind in diesen neuen Bruch alle Unorganisierten gekommen, um sie auch als Unorganisierte weiter zu behalten, um im gegebenen Fall diese gegen die Organisierten auszuspielen zu können. Bei Neueinstellungen hat der Betriebsleiter die Frage an den zuzufragenden Arbeiter gestellt, „sind sie organisiert?“, wenn dies bejaht wurde, hat er erklärt, ihm wäre lieber, er wäre nicht organisiert.

Hieraus sollten alle Arbeiter die Lehre ziehen und sich der Organisation anschließen und gemeinsam kämpfen. Daß die Unorganisierten gegen die Organisierten ausgespielt werden sollen, erklärt sich aus folgendem Vorfall: Am 14. Juni wurde gegen mittag durch die Betriebsleitung bekanntgegeben, „heute nachmittag wird bis 5 Uhr gearbeitet“ (wohingegen die regelmäßige Arbeitszeit sonst um 4 Uhr endet). Da aber nicht gelagt war, warum 1 Stunde länger gearbeitet werden solle und auch der Betriebsleiter die Bezahlung der Ueberstundenprocente ablehnte, machten die Arbeiter (im organisierten Bruch) wie üblich um 4 Uhr Schluß. Dagegen wurde in dem anderen Bruch weitergearbeitet. Am 15. Juni wurde nun sämtlichen Arbeitern im organisierten Bruch zum 30. Juni gekündigt, als Grund wurde angegeben, „wegen Verweigerung der Nachholung einer Ausfallstunde“. Laut Reichs-tarifvertrag kann der Arbeitgeber die Nachholung einer Ausfallstunde verlangen, hat hierzu aber nur ein Recht, wenn diese in die laufende oder folgende Woche fällt, da im Monat Juni aber keine Stunde ausgefallen war, hatte die Firma keinerlei Recht, eine solche zu fordern. Wenn Ueberstunden verfahren werden sollen, so muß dies den Arbeitern unter Angabe der Gründe vorher bekanntgegeben, und dann auch die tariflich festgelegten Zuschläge von 25 Prozent gezahlt werden. Daß sich aber Ueberstunden zur Zeit nicht notwendig machen, geht ja auch aus mehreren Neuzeugungen des Betriebsleiters hervor, indem er über Abfluß klagt. Der Hauptgrund ist aber der, es muß nach einem Hafen gesucht werden, um die unliebsamen, d. h. die in der vorderen Reihe für die Organisation kämpfenden, los zu werden. Das hat sich ja auch jetzt schon gezeigt, denn die ehemals Gefündigten sind bis auf 7 Mann wieder eingestellt und hat für diese der Arbeiterrat Klage beim Arbeitsgericht gestellt. Bei einem schon stattgefundenen Termin am Arbeitsgericht erklärte der Betriebsleiter auf die Frage des Arbeitsgerichtsvorsitzenden, ob sie denn den ganzen Betrieb stilllegen wollten, daß dies in aller nächster Zeit geschehen würde, da die Aufträge ausgeblieben wären. Daß dies alles nur Vorspiegelungen sind, um einen Deckmantel für das Vorgehen zu haben, zeigt ein Inserat der Firma vor 8 Tagen in dem Homburger Kreisblatt, worin die Firma für den Betrieb Wernswig Arbeiter (einschließlich Steinrichter) sucht. Also am 30. Juni schmeißt man die alten Arbeiter raus und 8 Tage später sucht man durch Inserat wieder andere. Dies mögen sich die Kollegen merken und den Betrieb meiden, gibt aber auch den Unorganisierten Veranlassung, sich dem Zentralverband der Steinarbeiter Deutschlands anzuschließen.

Auch alle Unorganisierten in anderen Steinbruchbetrieben mögen sich hieran ein Beispiel nehmen, denn man kann schon die Wahrnehmung machen, daß die Unternehmer den z. Zt. etwas störenden Geschäftsgang und die Unorganisiertheit der Arbeiter benutzen, zu Entlassungen schreiten, bzw. Betriebe stilllegen und die Lohn- und Affordsätze kürzen. Darum Steinarbeiter aufgepaßt, werdet Mitglieder des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands.

## RUNDSCHAU

Der Verbandstag der Fabrikarbeiter. Der Fabrikarbeiterverband hielt vor zwei Wochen seinen 16. ordentlichen Verbandstag ab. Die Tagung nahm einen selten harmonischen Verlauf. Allerdings waren auch Kommunisten anwesend, insgesamt 10 an der Zahl, doch diese waren so harmlos, daß man darüber kein Aufhebens zu machen braucht. Der Vorstand des Fabrikarbeiterverbandes konnte über eine glänzende Entwicklung seit dem letzten Verbandstage vor drei Jahren berichten. Es gelang in dieser Zeitperiode, die hohen Verluste der Inflation zum großen Teil wieder auszugleichen. Es sind heute 467 000 Mitglieder vorhanden. Das ist gegenüber dem 4. Quartal 1926 eine Zunahme von 91 000. Allein in den sechs Monaten dieses Jahres konnten 44 000 neue Mitglieder dem Verbande zu geführt werden. Das sind Erfolge, die sich sehen lassen können. Sie wiegen um so schwerer, wenn man bedenkt, daß der Fabrikarbeiterverband zum großen Teil sogenannte ungelernete Arbeiter zu organisieren hat. Der Fabrikarbeiterverband ist durch die Mitgliederzunahme zur zweitgrößten Gewerkschaftsorganisation Deutschlands geworden. Dem schwierigen Organisationsgebiet steht überdies ein stark konzentriertes und hartnäckiges Unternehmertum zur Seite.

Es war der erste Verbandstag, der nach der Verschmelzung mit den Verbänden der Glas- und Porzellanarbeiter stattfand. Die Verschmelzung wurde von den Delegierten allgemein begrüßt. Alle Redner erkannten an, daß die Zusammenfassung der drei Verbände sich sehr günstig ausgewirkt habe. Auch die Kassenverhältnisse des Verbandes konnten sich soweit erholen, daß bereits wieder ein Vermögen von mehr als 7 Millionen Mark vorhanden ist. Der Verband ist beteiligt an 17 Reichs-, 47 Bezirks- und 756 Ortsrahmenverträgen. Ein sehr wesentlicher und tiefgreifender Beschluß war die Einführung der Invalidenunterstützung. Andere Gewerkschaften sind in diesem Punkte bekanntlich schon vorangegangen. Die Invalidenunterstützung tritt am 1. Januar 1930 in Kraft.

Bei dem Thema Gewerkschaftstongreß wurde auch die Frage der Organisationsform behandelt. Von dem betreffenden Redner wurde erklärt, daß der Fabrikarbeiterverband große, leistungsfähige Organisationen in der Richtung der Industrieverbände erstrebe, jedoch gewaltame Angliederungen unter allen Umständen ablehnen müsse. Der Zusammenschluß kann nur ein freiwilliger sein.

Wann ist ein Kind „außerstande, sich selbst zu unterhalten“? In der Invaliden-, Unfall- und Angestelltenversicherung ist Waisentrente und Kinderzuschuß über die Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres hinaus weiterzugewähren, wenn das Kind zu diesem Zeitpunkt infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen „außer-

stande ist, sich selbst zu unterhalten“. Dieselbe Vorschrift tritt in der Reichsversicherung in Wirkung bei Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Kindes. Die Gewährung des Kinderzuschusses setzt dabei noch voraus, daß das Kind von dem Rentenempfänger „überwiegend“ unterhalten wird.

Eine Unmasse von Streitfällen beschäftigt nun ständig die richterlichen Behörden in der Sozialversicherung, wie in der Reichsversicherung wegen der Frage: Wann ist ein Kind als „außerstande, sich selbst zu unterhalten“ anzusehen. Zunächst waren die Verwaltungsbehörden sehr geneigt, ein Außerstandesein zur Selbstunterhaltung nur dann anzunehmen, wenn „Invalidität“ vorlag. Dem mußte natürlich die Rechtspredung entgegengetreten schon aus dem einfachen Grunde, weil der Gesetzgeber in jener Bestimmung ja ausdrücklich den Ausdruck „invalid“ vermieden hatte. Immerhin wäre zu wünschen, daß die jener Vorschrift zugrunde liegende Gesetzesabsicht etwas bestimmter umschrieben würde. Das könnte geschehen etwa dadurch, daß ein bestimmter Grad von Erwerbsminderung als Voraussetzung für die Weitergewährung der Versicherungs- bzw. Versorgungsleistung festgelegt würde, wie beispielsweise in der Unfallversicherung für die Verdoppelung der Witwenrente auch ein Erwerbsminderungsgrad maßgebend gemacht ist.

bleibt die jetzige Bestimmung über die Voraussetzungen der Weitergewährung der Waisentrente oder des Kinderzuschusses von Bestand, so geht sozujagen erst jeder Fall, wo nicht offensbare Unmöglichkeit der Selbstunterhaltung des Kindes vorliegt, durch die richterlichen Instanzen. So hatten kürzlich Verwaltungsgericht und Reichsversicherungsgericht die Streitfrage zu entscheiden, ob einem Mädchen, dem infolge Mißbildung der rechten Hand der zweite bis fünfte Finger fehlte, und das in der Wirtschaft der Mutter mit häuslichen und leichten landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt wurde, die Waisentrente über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus zufließen. Der Anspruch wurde anerkannt.

Nicht unbeachtet und für die betreffenden Kinder von wirtschaftlich einschneidender Bedeutung ist, daß die Durchsetzung eines solchen Rechtsstreites in der Regel 1—2 Jahre erfordert.

## BEKANNTMACHUNGEN DES ZENTRALVORSTANDES

Der Hilfskassierer der Zahlstelle Mayen, Anton Mannebach, geboren am 24. 4. 04 zu Mayen, eingetreten in den Verband am 8. 5. 27, ist aus Mayen spurlos verschwunden, ohne mit dem Kassierer ordnungsgemäß abzurechnen. Die Kollegen allerorts werden hiermit gebeten, dem Kollegen Heinrich Schmitt in Mayen, Eintrachtstr. 29, den Aufenthalt des vorgenannten Mannebach mitzuteilen, sobald er irgendwo auftaucht.

## BEKANNTMACHUNGEN DER ZAHLSTELLEN- u. GAULEITUNGEN:

**Gau V (Steinseher).** Vor dem Steinseher Anton Büttner aus Nieder-Flersdorf, geboren am 17. 1. 1879, kann nicht nachdrücklich genug gewarnt werden. Derselbe beschwindelte im Februar d. J. die Gauleitung um 7 Mark und im April die Zahlstelle Dormund um weitere 30 Mark. Gegen Büttner schwebt bereits ein gerichtliches Verfahren wegen Betrugs. Alle Zahlstellen seien vor diesem Schwindler gewarnt. Bei seinem Auftreten übergebe man ihn sofort der Polizei.

**Ludwigshafen a. Rh.** Der Steinarbeiter Adolf Kurzewski, geboren am 12. 4. 1898 in Stettin-Grabow, eingetreten am 5. 9. 1927 in Rostock, ist von hier abgereist, ohne dem Kassierer das ihm zwecks Anschaffung von Handwerkszeug geliehene Geld zurückzuerstatten. Auch hat er seine Interimskarte und seine polizeilichen Papiere zurückgelassen. Sollte Kurzewski irgendwo auftauchen, so ist er an seine Pflichten zu erinnern, und dem Unterzeichneten ist sofort seine Adresse mitzuteilen.

**Stein a. D.** Am 4. August, abends 6 Uhr, findet im Kronprinzen eine Mitgliederversammlung statt. Die Schüttungsstollegen sind besonders eingeladen. Verbandsbücher sind mitzubringen.

**Hamborn a. Rh.** Der Pfisterer Bernhard Gohmann ist von hier abgereist, ohne seinen Verpflichtungen nachzukommen. Kollegen, die jetzt mit ihm zusammen arbeiten, mögen ihn an den Unterzeichneten verweisen.

**Hugo Kasmann, Hamborn-Obermarzloh, Adestr. 21.**

**Bajewall.** Der Steinseher Wilhelm Schulz und der Steinseher Helmut Scherenbeck mußten wegen rückständiger Beiträge ausgeschlossen werden. Bei Auftauchen dieser beiden in anderen Zahlstellen möge man dies beachten.

**Gau IV. Betrifft Gruppe Straßenbau.** Wie bekannt wird, verwenden einige Zahlstellen Beitragsmarken, die nicht dem Lohn-einkommen entsprechen. Da der Gauleitung aufgegeben wurde, eine gleichmäßige Beitragszahlung im Gaubezirk einzuführen, wird darauf aufmerksam gemacht, daß folgende Beitragsmarken im Gaubezirk IV — mit Ausnahme der Altmark — geklebt werden müssen:

Steinseher Beitragsmarke zu Mark 1,50  
Kammer Beitragsmarke zu Mark 1,30  
Steinseherhelfer Beitragsmarke zu Mark 1,10

zuzüglich der Lokalschläge.

Gleichzeitig wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß bisher nur wenige Firmen Wohlfahrtsbeiträge abgeführt haben. In allen Betrieben muß sofort nachgeprüft und auf die lässigen Firmen in gewollter Weise eingewirkt werden. Dann noch im Verzug bleibende Firmen müssen vor das Forum der Schlichtungsinstanzen geladen und unter Belastung der Unkosten dieser Schlichtungsinstanz zur zwangsweisen Eintreibung der Wohlfahrtsbeiträge veranlaßt werden. Kollegen, sichert eure Rechte und verschont nichts.

**Kirchhausen.** Der Steinseher Georg Kraft, geboren am 29. 4. 1880 in Niederrhauen, ist von hier abgereist und hat seine Interimskarte in größter Unordnung zurückgelassen. Er soll sich nach Friedberg gewendet haben. Die Kollegen werden ersucht, Vorstehendes zu beachten.

**Johann Moser, Kirchhausen, Bergstr.**

**Deßau.** Unsere Monatsversammlung findet am Sonnabend, dem 4. August, mit Angehörigen im Vortpark statt.

**Senftenberg.** Unser Verbandslokal befindet sich nunmehr im Restaurant des Herrn Sprengel, Marktplatz.

**Heppenheim.** Der Pfistersteinmacher Gg. Hinkofer, geboren am 7. Mai 1879 in Badersdorf (Niederbayern), ist von hier heimlich verschwunden und hat seinem Rostherrn, sowie seinem Arbeitgeber (ein kleiner Unternehmer) einen sehr erheblichen Schaden hinterlassen. Die beiden Geschädigten sind Verbandsmitglieder! Wir warnen alle Kollegen vor Hinkofer und bitten, seine Waresse dem Kassierer, Koll. Friedol. Moosmüller, Heppenheim a. Bergstr., mitzuteilen. Hinkofer hat sogar seine Papiere hier liegen gelassen.

## ADRESSEN-ÄNDERUNGEN

- Gau (N.-D.): Elbing. Kass.: Max Hoppe, Klosterstraße 18c. — Lfd. Vorl.: Karl Dora, Eybba, Kr. Lfd.
- Gau: Penig. Kass.: Albert Thiem, Reichenhainer Straße 9.
- Gau: Groß-Roppershausen. Kass.: Ernst Schmezer.

- Gau: **Blombacherbach.** Vorl.: Friedr. Kludjweit, Regenbürg a. d. Wupper, Zur guten Hoffnung. — **Hofermühle,** Post Heiligenhaus (Niederrhein). Vorl.: Felix Blume. Kass.: Aug. Blischewski, Meiersberg 45a, Post Heiligenhaus. — **Wemathe** (Westf.). Kass.: Karl Stodhaus, Genarstraße 46. — **Wülfrath-Fländersbach,** Kr. Mettmann Rheinland. Vorl. u. Kass.: Wilh. Müller, Wülfrath Auswärts 13.
- Gau: **Bergrothenfels,** Post Rothensfels (Unterfranken). Vorl. u. Kass.: Alois Roth.



Nochmals, wie schon ähnlich oft beantwortet. Invalidentrente erhält der Versicherte, der die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten hat. Die Wartezeit dauert, wenn auf Grund der Versicherungspflicht mindestens 100 Beiträge geleistet worden sind, 200, andernfalls 500 Beitragswochen.

Die Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstages weniger als 20 Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Weiterversicherung entrichtet worden sind. Die Anwartschaft gilt nicht als erloschen, wenn die zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfall liegende Zeit zu mindestens drei Vierteln durch ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarken belegt ist. Dabei stehen den Beitragsmarken solche volle Kalenderwochen gleich, die durch entrichtete Beiträge zur Angestelltenversicherung gedeckt sind.

Krankheitszeiten müssen, damit Nachteile vermieden werden, durch Beschäftigungen nachgewiesen werden.

Die Anwartschaft lebt wieder auf, wenn der Versicherte wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt, oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und danach einen Wartezeit von 200 Beitragswochen zurücklegt.

Hat der Versicherte das 40. Lebensjahr vollendet, so lebt die Anwartschaft durch freiwillige Beitragsleistung nur auf, wenn er vor dem Erlöschen der Anwartschaft mindestens 500 Beitragsmarken verwendet hatte und danach eine Wartezeit von 500 Beitragswochen zurücklegt.

Hat der Versicherte bei der Wiederaufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung oder bei der Erneuerung des Versicherungsverhältnisses durch freiwillige Beitragsleistung das 60. Lebensjahr vollendet, so lebt die Anwartschaft nur auf, wenn er vor dem Erlöschen der Anwartschaft mindestens tausend Beitragsmarken verwendet hatte.

**Unfall auf dem Wege.** Verstöße des Versicherten gegen strafrechtliche Vorschriften, Gebot oder Verbot des Unternehmers oder gegen vernünftige Ueberlegung und Brauch, die sich auf dem mit der Beschäftigung im dem Betriebe zusammenhängenden Wege nach und von der Arbeitsstätte ereignen, schließen die Annahme eines Betriebsunfalls nicht aus, da die Reichsversicherungsordnung auch die Unfälle auf dem Wege von und zur Arbeitsstätte mit umfaßt.

**Furtwangen. J. J.** Solche Inserate haben in unserer Zeitung keinen Erfolg; die Ausgabe kann gepart werden.

**Schreibersgrün. A. 1. Ja!** In die meisten Vereine sind über das Geleg hinaus den Mitgliedern entgegengekommen. 2. Nein.

## ANZEIGEN

**Emil Hohfeldt, Dresden 6**  
Ritterstraße 2  
Fabrik und Versandhaus für  
Steinarbeiter-Berufskleidung  
Preislisten und Muster gratis und  
franko. — Vertreter gesucht

**Pflasterhämmer**  
aus bestem Schweißstahl  
Rammen, Brechstangen  
und sämtliche Werkzeuge  
für den Straßenbau  
liefert auch nach außerhalb  
**Otto Teske, Berlin N 31**  
Brunnenstraße 82

**Pflasterhämmer**  
sowie sämtliche Werkzeuge für  
Straßenbau und Steinschlag.  
Franz Mager sen., Inh. Reinhold Mager  
Berlin N. 20, Hochstraße 19.

**Steinsetzgesellen**  
verlangt  
**A. F. Farber**  
Steinsetzmeister  
Stettin, Friedrich-Karl-Straße 4

## GESTORBEN

- (Todesfälle, die bei der Meldung über 1 Monat zurückliegen, werden infolge ihrer späten Meldung an dieser Stelle nicht veröffentlicht. Redaktion.)
- In **Erftau** am 30. Juni der Steinseher Johann Krauß, 21 Jahre alt, Lungentrank; 1 Jahr krank.
  - In **Schleswig** am 27. Juni der Hilfsarbeiter Friedrich Scheffler, 49 Jahre alt.
  - In **Dornreidenbach** am 8. Juli der Brecher Robert Dehmigen, 52 Jahre alt, Lungentzündung; 8 Wochen krank.
  - In **Breslau** am 9. Juli der Steinseher Albert Schädel, 21 Jahre alt, tödlich verunglückt mit dem Motorrad.
  - In **Kronheim** am 13. Juli der Sandsteinseher Philipp Böhrer, 34 Jahre alt, Gehirnschlag; 14 Tage krank.
  - In **Mannheim** am 13. Juli der Sandsteinseher Franz Trischler, 50 Jahre alt, Herzleiden; 5 Monate krank.
  - In **Heppenheim** am 14. Juli der Schmied Philipp Schröder, 46 Jahre alt, Operation am Kopf; 2 Monate krank.
  - In **Kaunmünzach** am 14. Juli der Steinseher Alois Grabmeier, 23 Jahre alt, Herzschlag beim Baden.
  - In **Ströbel** am 15. Juli der Brecher Wilhelm Höhn, 56 Jahre alt, Betriebsunfall.
  - In **Grimma** am 16. Juli der Pfistersteinmacher P. Engelmann, 51 Jahre alt, Herzschlag.
  - In **Steinach** am 16. Juli der Steinarbeiter Markus Linz, 47 Jahre alt, Lungentuberkulose; 2½ Jahr krank.
  - In **Striegau** am 16. Juli der Hilfsarbeiter August Rathmann, 67 Jahre alt, Operation; am 17. Juli der Pfistersteinmacher Karl Katschle, 65 Jahre alt.
  - In **Hamburg** am 16. Juli der Kammer Johann Gammelin, 61 Jahre alt, Magenleiden; 13 Wochen krank.

Ehre ihrem Andenken!  
Verantwortliche Schriftleitung: Hermann Siebold; Verlag Ernst Winkler, beide in Leipzig.  
Druck: Leipziger Buchdruckerei Aktiengesellschaft, Leipzig.

Die Herrschaft der Minderwertigen

Die Zeitschrift der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, „Der Arbeitgeber“, brachte in ihrer Nummer 22 vom Jahre 1927 einen sehr wenig beachteten Aufsatz von Dr. Edgar Jung, „Fall des und ecktes Führertum“, mit einem Hinweis auf ein von dem gleichen Verfasser herausgegebenes Buch, „Die Herrschaft der Minderwertigen“ (Verlag der „Deutschen Rundschau“, Berlin W 30).

Man hätte auf den ersten Blick annehmen können, daß die Deutsche Arbeitgeberzeitung wieder einmal Gelegenheit genommen hätte, gegen die politischen und gewerkschaftlichen Führer zu wettern oder, wie üblich, über das „Mitregieren“ der Partei- und Gewerkschaftsführer zu jammern. Noch in Nr. 1 1928 bringt der bekannte Industrielle Dr. J. W. Reichert, M. d. R., die Unzufriedenheit mit dem wachsenden Einfluß der Arbeiterführer dadurch zum Ausdruck, daß er gegen das „Zeitalter der ungehemmten Stimmzettelherrschaft“ eifert.

Dieses Mal ist es in der Tat die „Herrschaft der Minderwertigen“ in der Wirtschaft, die gemeint ist. Dr. Jung unterscheidet zwischen falschen und echten Führern nach der Richtung, daß er als echte Führer solche bezeichnet, die sich „für die Gemeinschaft verantwortlich fühlen“. Er stellt sich die Frage, ob überhaupt eine Schicht von solchen Führern mit Verantwortungsgefühl für die Gesamtheit besteht und beantwortet sie für Deutschland mit einem glatten Nein. Das einzige Kennzeichen des Angehörens einer gesellschaftlichen Oberschicht sei der Besitz. Dieses Kennzeichen sei aber keineswegs geeignet, einen Stamm von Führern zu entwickeln. Nicht das besonders gesteigerte Verantwortungsbewußtsein, sondern der zufällige äußere Umstand des Reichtums wirke heute führend. Der Besitz lasse aber die Anlagen für Verantwortungsgefühl gegenüber der Allgemeinheit immer mehr verlieren. — Wohlgerichtet, das sagt Herr Dr. Jung den deutschen Arbeitgeber in ihrer Zeitschrift! Wir können Herrn Dr. Jung und der Schriftleitung der Arbeitgeberzeitung nur dankbar für diese offenen Worte sein. Die Kritik, die von gewerkschaftlicher Seite seit Jahren von der deutschen Wirtschaftsführung geübt worden ist, findet damit aus diesem Munde ihre Bestätigung.

Noch viel schärfer verurteilte vor einiger Zeit der Mitarbeiter der „Reinisch-Westfälischen Zeitung“, Karl Albach, die deutschen Wirtschaftsführer in seinem Heft „Die Tragödie im Hause Stinnes“. In Gegenüberstellung zu dem verstorbenen „großen“ Stinnes fällt Albach ein geradezu vernichtendes Urteil über die noch lebenden Wirtschaftsführer. Wir wollen hier nur stichwortartig andeuten, worin Albach die Gründe für den Mangel an Führerpersönlichkeiten sieht: Ueberfälligkeit der Wirtschaft mit Nur-Theoretikern, Zermürbung und zu hohes Alter der bisherigen Wirtschaftsführer, Protektions- und Claqueurwirtschaft, Vertuschungsmanieren, Mangel der Verantwortungsbewußtheit, Bürokratismus, Egoismus, Mangel an geistigem Gemeinschaftsgefühl, Verknöcherung und Verkalkung usw. usw.

Neuerdings hat Professor Dr. E. Schmalenbach, bekanntlich Vorsitzender der Untersuchungskommission über die Preisgestaltung im Ruhrkohlenbergbau, in seiner Rede auf der Tagung der Betriebswissenschaftler in Wien am 1. Juni d. J. u. a. auch zu der personellen Frage Wirtschaftsführung Stellung genommen und festgestellt, daß es eine gewisse Sicherheit dafür nicht mehr so wie bisher gibt, daß sich tüchtige leistungsfähige Menschen in der neuen Wirtschaft durchsetzen. In den großen Monopolgebilden, die wir heute vor uns sehen, sehe der glücklich Arrivierte viel fester im Sattel als früher, wo er sich in der freien Konkurrenz immer wieder seinen Platz aufs neue verdienen mußte. Er sagt dann weiter: „Nicht nur einzelne Personen, sondern ganze Familien, ganze Interessengruppen können sich heute im Schutze eines Monopols erhalten. Daß dieses Parasitentum sich durch seine Erblichkeit, die Unsterblichkeit, tüchtig auszeichnet, ist kaum zu sagen nötig.“ Veraltete und völlig unwirtschaftliche Verwaltungseinrichtungen, übertriebener Bürokratismus, übermäßige Schwermühsamkeit, übermäßige Koffspieligkeit der Verwaltung und übergroße Gehälter und Lantienmen bei den monopolistischen Organisationen, alle diese Unwirtschaftlichkeiten hätten Jahre und Jahrzehnte hindurch ruhig fortbestehen können, weil die reinigende Luft der Konkurrenz fehlte.

Solche Stimmen geben den besten Beweis dafür, daß die kapitalistische Wirtschaft unserer Zeit unfähig gewesen ist, wirkliche Führerpersönlichkeiten an die Spitze zu stellen. Diese Feststellung ist um so trauriger, wenn wir daran denken, daß wir diesem Mangel an brauchbarer Führerschaft das ganze große Elend der vergangenen Jahre, das Elend der Massenarbeitslosigkeit, des erbärmlichen Lohnes, der zu langen und damit Kraft und Lebensfreude raubenden Arbeitszeit zu danken haben. Die Herrschaft engstirniger Bürokraten und egoistischer Wirtschaftsaufstrotzen — ermöglicht durch den politischen Unverstand breiter Massen des deutschen Volkes — hat also bisher verhindert, daß die Wirtschaft in die gefunden Bahnen der von uns erprobten Wirtschaftspolitik gelenkt wurde. Welcher Anfang ist von der herrschenden Wirtschaftselite mit all den vielen „untragbaren“ Lasten, die die Wirtschaft erdrücken sollen, angesetzt worden? Allmählich geht auch dem einfachsten Menschen in Deutschland ein Licht darüber auf, was von dem so oft an die Wand gemalten „Zusammenbruch“ der Wirtschaft zu halten ist. Der Ausgang der letzten politischen Wahlen zeigt deutlich, daß immer weitere Kreise unseres Volkes sich von der „Unrechtlichkeit“ der geistigen Führerschaft des deutschen Unternehmertums überzeugt haben.

Das deutsche Volk glaubt nicht mehr daran, daß es sein Schicksal ist, arm zu sein. Das, was Friß Larnow in seiner Schrift „Warum arm sein?“ (Heft 3 von „Gewerkschaft und Wirtschaft“, Verlagsgesellschaft des DGB) klar und beweiskräftig niedergelegt hat, ist das, von dem allmählich wenigstens etwas in die Köpfe der Massen, der arbeitenden Bevölkerung und derer, die von der arbeitenden Bevölkerung leben müssen, eingedrungen ist. Es ist das Verdienst der Gewerkschaften, immer wieder den Massen gesagt zu haben, euer Schicksal und das Schicksal der deutschen Wirtschaft ist gleichmäßig davon abhängig, daß die Früchte der Arbeit in der Wirtschaft gerechter verteilt werden, daß euer Lohn und damit auch die Konsumfähigkeit der Massen steigt, daß der wachsenden Produktionskraft der deutschen Wirtschaft auch eine wachsende Kaufkraft des deutschen Volkes geschaffen wird. Diese Binsenwahrheit ist Gemeingut aller geworden, die wirtschaftlich denken können, nur nicht jener, deren geistiger Horizont nicht über die Grenzen ihres persönlichen wirtschaftlichen Wirkungsbereiches hinausgeht.

Wenn wir annehmen dürften, daß die von uns oben wiedergegebenen Stimmen ein Anzeichen dafür sind, daß allmählich auch im Unternehmertum neue Erkenntnisse reifen, dann würden die Unternehmer Larnow dafür dankbar sein, daß er ihnen den Weg gezeigt hat, wie sie „echte Führer“ werden können, das heißt nach Dr. Jung, wie sie Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Allgemeinheit zeigen können.

Welche Antwort hat das deutsche Unternehmertum zu geben, wenn darauf hingewiesen wird, daß die Arbeitsleistung pro Kopf

im Bergbau seit 1913 um 20 bis 89 v. H. gestiegen ist, daß auch im Maschinenbau die Kopfleistung bedeutend größer geworden ist, daß z. B. bei der Gasmotorenfabrik Deutz 3 Arbeiter im Jahre 1926 genau soviel herstellten als 7,5 Arbeiter im Jahre 1924, und wenn die gleichen Feststellungen aus allen möglichen Gewerbezweigen gemacht werden können — und dann trotzdem, trotz dieser Verbilligung der Produktionskosten die wirtschaftliche Lage weder des Arbeiters noch mit ihm die Lage der breiten Massen besser geworden ist? Welche Antwort haben die Wirtschaftsführer zu geben, wenn festgestellt wird, daß in der Zeit von 1907 bis 1925 nach amtlichen Angaben die maschinelle Kraft in Deutschland von 6223 Millionen PS auf 17657 Millionen PS gestiegen ist und dieser Zuwachs soviel bedeutet, als wenn 40 Millionen Handarbeiter hinzugekommen wären, daß also doppelt und dreifach soviel Kräfte in der Güterherstellung am Werke sind als im Jahre 1907 und — trotzdem die Not der arbeitenden Menschen zum mindesten nicht geringer geworden ist als im Jahre 1907?

Die Frage, die wir immer wieder an das deutsche Unternehmertum zu stellen haben, ist: Wo bleibt der Nutzen aus den gewaltigen technischen Fortschritten unserer Zeit, wo bleibt das wirtschaftliche Ergebnis der mit allen Mitteln durchgeführten Rationalisierung? Es wird endlich Zeit, daß das Unternehmertum denen, die für diese Rationalisierung und für den technischen Fortschritt große Opfer gebracht haben, die Früchte bringt. Wir wissen, daß die Arbeit, die für die Rationalisierung und den technischen Fortschritt geleistet worden ist, nicht verlorengegangen ist, sondern wir wissen, daß die Früchte dieser Arbeit verzehrt werden von dem Parasitentum, von den unwirtschaftlichen Verwaltungseinrichtungen und von den übergroßen Gehältern und Lantienmen, von denen Prof. Schmalenbach in aller Deutlichkeit gesprochen hat. Wir glauben nicht daran, daß das Unternehmertum den Kampf mit diesen „Unwirtschaftlichkeiten“ aufnehmen wird, sondern wir erwarten, daß auch in Zukunft Unternehmer davon phantazieren, daß die Löhne zu hoch seien, daß zuviel Menschen in Deutschland seien, daß gepart werden müsse, um die Wirtschaft vor ihrem Untergang zu retten. Wir glauben nicht daran, daß der Kapitalismus aus sich selbst „echte“ Führer herausheben kann, die das notwendige Verantwortungsbewußtsein, die notwendige Tatkraft und die notwendige Intelligenz besitzen, um die deutsche Wirtschaft in gesunde Bahnen zu lenken. Wir können nur eine Hoffnung haben, daß durch den wachsenden politischen und gewerkschaftlichen Einfluß der arbeitenden Bevölkerung die Unternehmer gezwungen werden, ihre Wirtschaft mehr als bisher dem Gemeininteresse zu unterwerfen.

Wir erkennen immer wieder: Der Kapitalismus kann nur engstirnige, wirtschaftsgegoistische Menschen erzeugen und muß deshalb unfruchtbar auf dem Gebiete der Erzeugung echter Führer-menschen sein und bleiben. Wahres Führertum wird nur auf dem Wege der Demokratie aus der Masse der produktiven, der wertschaffenden Menschen erstehen können. Johann Gröttrup.

Der Kongreß der österreichischen Gewerkschaften

Was dem in der zweiten Junihälfte in Wien abgehaltenen 10. Kongreß der österreichischen Gewerkschaften keine Bedeutung verleih, sind drei wertvolle Beschlüsse, die auch über Oesterreich hinaus Interesse und Bedeutung besitzen. So wurde vor allem wie in Deutschland und anderen Ländern, ein Bund der freien Gewerkschaften geschaffen. Das diesbezügliche Statut und ein zweites für Landesgruppen wurde sogar ohne weitere Aussprache beschlossen. Bisher bestand, und zwar seit 34 Jahren, eine Gewerkschaftskommission als lose Zusammenfassung von derzeit 52 Organisationen. In dieser Spitzenorganisation waren alle freien Gewerkschaften, sowohl jene der Arbeiter, wie jene der Angestellten und Beamten vereinigt. Nun wird der neue Bund alle Kräfte umspannen; er bekommt weitgehende Machtmöglichkeiten und auch vermehrte materielle Mittel. Sein Wirkungsbereich ist im allgemeinen dem unseres DGB gleich. Er wird in der Lage sein, Gewaltiges zu leisten, die ihm auch die in Oesterreich bestehenden Kammern für Arbeiter und Angestellte mit ihrem Apparat in Fragen der Volkswirtschaft und Sozialpolitik zur Verfügung stehen.

Die andere bedeutende Leistung des Kongresses muß darin erblickt werden, daß er das Problem der Industriegruppenorganisation gründlich erörterte. Zwar gelang es nicht, eine Lösung zu finden. Denn diese konnte angesichts vorherrschender Schwierigkeiten nicht erwartet werden, aber er schuf doch wenigstens soviel Klarheit und betonte sich so sehr zu diesem Prinzip, daß nunmehr der Bundesvorstand Gelegenheit hat, mit aller Entschiedenheit im Wege von Verhandlungen von Verband zu Verband dem Ziele näher zu kommen. Eine vom Kongreß angenommene Entschließung betont ausdrücklich die Pflicht der Verbände, mit allem Eifer den Erfordernissen der Zeit Rechnung zu tragen.

Die dritte anerkennenswerte Tat des Kongresses lag darin, daß er sich eingehend mit der Frage der Rationalisierung und vornehmlich deren Auswirkungen beschäftigte. Ein Referat mit interessanten Beispielen aus der Praxis und eine sachkundige Debatte hierüber bewiesen, wie sehr die Arbeiter und Angestellten diese Angelegenheit würdigen und einschätzen. Eine angemessene Entschließung besagt inbezug auf die Verhaltensmaßnahmen und Forderungen, es müsse angestrebt werden:

- 1. Mitwirkung der Betriebsräte und der zuständigen Gewerkschaftsorganisationen bei geplanten Rationalisierungsmaßnahmen;
2. Erhöhung der Löhne und Verdienste unter Berücksichtigung der erhöhten Erzeugung mit gleichzeitiger Verkürzung der Arbeitszeit entsprechend der gesteigerten Inanspruchnahme der Arbeitskraft;
3. kollektivvertragmäßige Festsetzung der Tourenzahl des laufenden Bandes und der zugeordneten Maschinen;
4. staatliche Institute, die unter Mitwirkung der von den Unternehmern unabhängigen Gewerkschaften die Ermüdungserscheinungen und gesundheitlichen Folgen der ununterbrochenen raschen und eintönigen Arbeitsleistung feststellen;
5. Maßnahmen zur Verhinderung von gesundheitlichen Folgen einer solchen Arbeitsleistung.

Ein geistvolles und tiefes Referat von Dr. Otto Bauer behandelte die wirtschaftliche und sozialpolitische Lage des Landes. Ein nicht minder interessantes Referat von Anna Boschet hatte die Frauenarbeit zum Gegenstand. Zum erstenmal gab sich Gelegenheit, diese Frage auf einem österreichischen Gewerkschaftskongreß zu behandeln und die zahlreichen weiblichen Delegierten benutzten diesen Anlaß, als Gewerkschaftlerinnen dazu Stellung zu nehmen. Es wurde in einer Entschließung gleicher Lohn für gleiche Leistung und vermehrter sozialpolitischer Schutz verlangt.

Von den sonstigen durch Antragstellung bewirkten Beschlüssen des Kongresses, die spezielle Angelegenheiten betrafen, mögen einige genannt sein. So hat der Kongreß dagegen Stellung genommen, daß die sozialpolitischen Schutzgesetze im Burgenland nur

zum Teil Geltung besitzen. Er hat die burgenländische Landesregierung aufgefordert, diese Schutzgesetze zu beseitigen. Er hat zwei Anträge über Bildungsfragen (Unterrichtskurse) dem Bundesvorstand empfohlen. Er hat dem Bundesvorstand die Pflicht auferlegt, für eine brauchbare Statistik über Lohnkämpfe zu sorgen. Auch ein einheitlicher Mitgliedsausweis soll kommen, freilich nicht mit Zwangscharakter. Die Betriebsräte in Verwaltungsräten der Aktiengesellschaften sollen zu einer Beratung zusammenberufen werden. Reisenden Gewerkschaftsmitgliedern sollen entsprechende Nächtigungsgelegenheiten geboten werden.

Heben wir noch hervor, daß die Beratungen des Kongresses mit größtem Ernst und anerkennenswerter Einnütigkeit geführt wurden, daß in dem Ganzen eine Art Aufschwung und Entschlossenheit eine Kampfesstimmung gegenüber einem herausforderndem Unternehmertum lag — was in der debattenlosen Annahme der verschiedenen Geschäftsberichte und in der einstimmigen Wahl der Bundesleitung zum Ausdruck kam —, so haben wir damit den österreichischen Kongreß in seiner Wesensart gekennzeichnet.

Die Unfallverhütung in den gewerblichen Betrieben auf der 11. internationalen Arbeitskonferenz

Die diesjährige Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf beschäftigte sich vorwiegend mit Fragen der Unfallverhütung. Gegenstand der Verhandlungen war der sogenannte „graue Bericht“ des Internationalen Arbeitsamtes über die Unfallverhütung in den gewerblichen Betrieben und der diesem Bericht beigefügte Borentwurf eines Fragebogens. Die zur Zeit geltende Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz verlangt, daß die erste Erörterung jeder zur Verhandlung stehenden Frage zu einer Entschließung zu führen hat, es zweckmäßig ist, einen Fragebogen über diese Angelegenheit an die Regierungen zu richten. Hält die Konferenz die Abwendung eines Fragebogens für erforderlich, muß sie natürlich auch über den Wortlaut des Fragebogens Beschluß fassen. Denn erst die Antworten der Mitgliedsstaaten auf die gestellten Fragen können die Grundlage zu einem internationalen Vorgehen auf diesem Gebiete schaffen.

Den Beratungen in den Ausschüssen ging eine zweitägige Generaldebatte im Plenum voraus. Alle drei Gruppen der Konferenz — die Vertreter der Regierungen, der Unternehmer und der Arbeiter — waren sich darüber einig, daß zur Verhütung von Unfällen mehr als bisher geschehen müsse. Trotzdem konnte man aus den von der Unternehmergruppe hierbei abgegebenen Erklärungen schon eine gewisse Zurückhaltung heraus hören. Von dieser Seite wurde viel von der freiwilligen Initiative des Betriebsunternehmers auf dem Gebiete der Unfallverhütung gesprochen. Es stellte sich hinterher heraus, daß darunter eine vollkommene Bewegungsfreiheit des Unternehmers bei der Durchführung von Schutzmaßnahmen verstanden wurde und man von gesetzlichen Vorschriften und Betriebsüberwachungen möglichst wenig wissen wollte. Die regulierende und eventuell mit sanftem Druck nachhelfende Hand des Staates zur Erreichung der notwendigen Betriebsicherheit sollte beiseite geschoben werden. Von den Arbeitervertretern wurde hierbei schon mit aller Deutlichkeit erklärt, daß die Arbeiterschaft bei aller Würdigung und Unterstützung der freiwilligen Betätigung zur Bekämpfung der Unfallgefahren bei der Lösung dieser Fragen auf die Mitwirkung des Staates einen besonderen Wert legt. Die Zeit ist noch nicht gekommen, wo jede Nachhilfe von behördlicher Seite alles tut, was zur Vermeidung von Unfällen notwendig ist.

In den Ausschussberatungen traten dann die Absichten der Unternehmergruppe noch deutlicher hervor. In dem großen Ausschuß für allgemeine Fragen der Unfallverhütung, in dem Teil I und II des Fragebogens behandelt wurde, verfuhrte man eine Ueberherrschung, die aber zum Leidwesen ihrer Arbeiter mißfällig. Mit der Begründung, daß zur Förderung der Unfallverhütung keine Zeit zu verlieren sei, wurde vorgeschlagen, eine von der britischen Regierungsdelegation vorgelegte Entschließung anzunehmen. Gegen den Wortlaut der Entschließung war an sich wenig einzuwenden. Weit mehr dagegen gegen die von den Befürwortern der Entschließung verfolgte Absicht. Man wollte nämlich mit der Annahme der Entschließung jede weiteren Beschlüsse in den Fragen der Unfallverhütung unterbinden. Eine solche Entschließung, in der die Notwendigkeit zur Förderung der Unfallverhütung hervorgehoben, in der auf die Zusammenarbeit aller Beteiligten hingewiesen wurde und in der der Bereitwilligkeit Ausdruck gegeben werden sollte, sich allen damit in Zusammenhang stehenden Fragen anzunehmen und sie im Interesse der arbeitenden Bevölkerung zu lösen, sollte der Anfang und gleichzeitig auch das Ende der Verhandlungen sein. Auf diese Weise hoffte man, die Beratungen und die Annahme des vom Internationalen Arbeitsamt entworfenen Fragebogens zu Fall zu bringen. Gelang das, dann erübrigte sich die nach der Geschäftsordnung vorgesehene zweite Beratung der Angelegenheit im nächsten Jahr. Dem Ziel der Konferenz nach zweimaliger Beratung der ganzen Angelegenheit zu einem internationalen Abkommen zur Förderung der Unfallverhütung zu kommen, sollte also von vorn herein der Boden entzogen werden. Dieser Plan konnte durch die Arbeitergruppe mit Unterstützung eines Teils der Regierungsvertreter abgelehnt werden. Wenn hinterher erklärt wurde, es sei nicht beabsichtigt gewesen, durch die Annahme der vorgelegten Entschließung die Beratung des Fragebogens und die daraus sich ergebenden weiteren Schritte zu verhindern, so wirkte das nicht überzeugend.

Bei den nunmehr nicht mehr zu umgehenden Beratungen des Fragebogens trat nämlich immer wieder das Bestreben der Unternehmergruppe hervor, in den Fragen der Unfallverhütung vollste Bewegungsfreiheit zu behalten, möglichst jede Einmischung des Staates zu verhindern und die Mitwirkung der Arbeiterschaft nur zuzulassen, soweit sie dem Tun und Lassen der Unternehmer nicht unangenehm wird. Insbesondere traten diese Absichten bei der Beratung des Teils II des Fragebogens klar hervor. Bei diesem Teil wurde von den Unternehmern beantragt, die Frage, ob der Vorschlag gesetzliche Maßnahmen in bezug auf Vorschriften zur Erreichung eines Mindestmaßes von Sicherheit empfohlen soll, zu streichen. Nach den vorangegangenen Schilderungen der Verhältnisse auf dem Gebiete der Betriebsicherheit mußte angenommen werden, daß durch die so stark in den Vordergrund geschobene freiwillige Initiative der Unternehmer und ihrer Vereinigungen im allgemeinen bereits mehr geleistet werde, als gesetzliche Bestimmungen über Mindestschutz fordern würden. Da trotzdem allerlei Bedenken dagegen geltend gemacht werden, schien in den einzelnen Staaten bezüglich der Betriebsicherheit noch sehr viel im argen zu liegen. Auf andere Weise war der Widerstand der Unternehmergruppe gegen die Schaffung eines gesetzlichen Mindestschutzes nicht zu erklären.

Einen ebenso heftigen Widerstand löste seitens der Unternehmervertreter die Beratung der Frage aus, ob zur wirksameren Durchführung der Schutzbestimmungen in den Betrieben die Arbeitsaufsichtsbeamten befugt sein sollen, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung ihrer vorgelegten Behörde rechtsverbindlich anzuordnen, was der Arbeitgeber tun muß, um sich in Einklang mit den in

Frage kommenden Gesetzen und Verordnungen zu befinden. Hier waren es besonders die englischen Unternehmer, die den Arbeitsaufsichtsbeamten ein direktes Anordnungsrecht nicht zugestehen wollten. Bei gegensätzlicher Auffassung des Unternehmers und des Arbeitsaufsichtsbeamten über das erforderliche Maß von Betriebs-sicherheit sollte das ordentliche Gericht entscheiden. Die Entscheidung von Juristen, also von Laien auf dem Gebiete der Unfallverhütung, war den Unternehmern anscheinend genehmer als die objektive und sachmännliche Beurteilung einer solchen Angelegenheit durch Arbeitsaufsichtsbeamte, die in der Praxis groß geworden sind.

Beide Anträge fanden glücklicherweise keine Mehrheit. Man hätte aber erwarten können, daß die Regierungsguppe energischer und geschlossener den Versuch der Unternehmer — dem Staat nur die Rolle des stillen Beobachters auf diesem für die Mehrheit der Bevölkerung so wichtigen Gebiete zuzuwenden — entgegen-getreten wäre.

## II.

Der Fragebogen befaßte sich auch mit der Mitwirkung der Arbeiter am Unfallverhütungswerte. Die Arbeitergruppe verlangte eine Beteiligung der Gewerkschaften. Dieser Antrag rief sofort den geschäftlichen Widerstand der Unternehmergruppe hervor. Der erste Teil des Fragebogens sah noch eine Mitarbeit der beruflichen Vereinigungen der Arbeiter an der Erziehung ihrer Mitglieder zu unsicherem Verhalten vor. Dort schien die Kennung der Gewerkschaften weniger bedenklich und zu keinerlei Verpflichtungen zu führen. Bei dem zweiten Teil des Fragebogens verzieten aber die Anträge der Arbeiter, die Gewerkschaften auch bei der Aufstellung und Beratung von Schutzbestimmungen heranzuziehen sowie Arbeiter bei Ueberwachung der Betriebe als Aufsichtsbeamte einzustellen und dabei den Gewerkschaften ein Vorschlagsrecht einzuräumen, der Ablehnung.

Die Gegensätze bei diesem Punkte des Fragebogens waren so groß, daß eine vollkommen neue Fassung gesucht werden mußte, um eine Mehrheit dafür zu erhalten. Durch die Ablehnung der Anträge der Arbeitergruppe wurde aber die Situation geklärt. Trotz der schönen Worte in der allgemeinen Aussprache über die Notwendigkeit der Zusammenarbeit aller Kreise zur Bekämpfung der Unfallgefahren haben die Beratungen im Ausschuss ergeben, daß eine Beteiligung der Gewerkschaften auf dem Gebiete der Unfallverhütung von der Mehrheit des Ausschusses nicht gewünscht wurde. Anscheinend fürchtet man eine Beteiligung der Gewerkschaften und versucht auf diese Weise, ihnen den Einblick in die bestehenden Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen vorzuenthalten. In diesem Zusammenhang ist es interessant festzustellen, daß ein weiterer Antrag der Arbeitergruppe, eine Frage aufzunehmen, ob die Mitgliedsstaaten es für erforderlich halten, eine Stelle zu schaffen ähnlich wie die Arbeitsgemeinschaft für Unfallverhütung in Deutschland, von dem Vertreter der deutschen Unternehmer bekämpft wurde und demzufolge auch keine Mehrheit fand. Man wehrte sich also selbst gegen eine ganz lose, lediglich auf freie Uebereinkunft gestützte Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften.

Zur Beratung des dritten Teiles des Fragebogens, der Sondergebiete der Unfallverhütung umfaßte, wurden noch zwei besondere Ausschüsse eingesetzt. Von einem dieser Ausschüsse wurde ausschließlich das Problem der automatischen Kuppelung bei der Eisenbahn bearbeitet. Im Grundsatze war der Ausschuss sich darüber einig, daß

im Hinblick auf die großen Unfallgefahren bei der jetzigen Art der Kuppelung der automatischen Kuppelung der Vorzug zu geben sei. Nur darüber, in welcher Weise dieses Ziel zu erreichen sei, war man verschiedener Meinung. Die erheblichen Kosten, die bei der Einführung der automatischen Kuppelung entstehen, waren nicht das größte Hindernis. Weit schwieriger war es, die Frage zu lösen, welchem System der Vorzug zu geben sei. Im Hinblick auf den internationalen Eisenbahnverkehr konnte nur eine einheitliche Kuppelung in Frage kommen. Gegen den Vorschlag, die ganze Angelegenheit noch weiter austreten zu lassen, wandten sich die Ausschussmitglieder der Arbeitergruppe in der Befürchtung, daß dadurch sehr viel Zeit verloren ginge, ohne daß Gewähr vorhanden sei, nach einigen Jahren in dieser Angelegenheit klarer zu sehen. Andererseits wurde aber nicht verkannt, daß alle im Zusammenhang mit der automatischen Kuppelung stehenden Fragen ein ungemein schwieriges technisches Problem darstellen, zu dessen Klärung vorher eingehende Studien notwendig sind. Der Ausschuss empfahl in einer Entschließung der Konferenz, neben der Anlage einer Statistik über Kuppelungsunfälle und deren Verhütung die Fortsetzung weiterer Untersuchungen durch den Internationalen Eisenbahn-Verband. Ferner die Einsetzung eines Ausschusses von 21 Mitgliedern, bestehend aus Vertretern der Regierungen, der Unternehmer und der Arbeiter. Dieser Ausschuss soll die Gesamtfrage untersuchen, sich über die vom Internationalen Eisenbahn-Verband erzielten Resultate auf dem laufenden halten und möglichst bald einer späteren Arbeitskonferenz Bericht erstatten.

Der andere Ausschuss sollte sich mit dem Schutz der mit dem Bes- und Entladen von Schiffen beschäftigten Arbeiter, der Angabe des Gewichtes auf großen durch Schiffe beförderten Stückgütern und der Regelung des Höchstgewichtes für die von den Arbeitern zu tragenden Säcke beschäftigen. In diesem Ausschuss traten starke Gegensätze hervor. Die Unternehmer legten schon dem Plenum der Konferenz eine Entschließung vor, die dahin abzielte, die bei dem Bes- und Entladen der Schiffe zu ergreifenden Maßnahmen als rein maritime Angelegenheit zu betrachten. Deshalb sollten diese Fragen von der Tagung abgesetzt und später dem gemischten seemannischen Ausschuss zur Prüfung vorgelegt werden. Die Unternehmer kamen aber auch im Ausschuss mit ihrem Vorschlag nicht durch und mußten also wohl oder übel in eine Beratung dieser Fragen eintreten. Im Laufe der Verhandlungen streiften sie nochmals kurze Zeit auf der gleichen Ursache. Schließlich gelang es auch hier, die Gegensätze zu überbrücken und eine befriedigende Formulierung der Frage über den Schutz der Schiffsarbeiter zu finden.

In einer Entschließung wurde außerdem noch zum Ausdruck gebracht, daß nach Eingang der Antworten der Regierungen der vom Internationalen Arbeitsamt aufgestellte Uebereinkommensentwurf über die Sicherheitsmaßnahmen der Arbeiter beim Bes- und Entladen von Schiffen dem gemischten seemannischen Ausschuss zur Stellungnahme überhandt werden soll.

Die Fragen über die Gewichtsangabe auf Frachtküden und das Höchstgewicht von Traglasten wurden von dem Ausschuss nicht mehr beraten. Sie wurden im Hinblick auf ihre allgemeine Bedeutung dem großen Ausschuss für Unfallverhütung überwiesen. Durch diesen Ausschuss kam folgende Formulierung über die erste Frage zustande:

„Sind Sie für die Annahme eines Uebereinkommensentwurfs oder eines Vorschlages, der für den Abfender die Gewichtsbezeich-

nung auf schweren Frachtküden, die auf Schiffen befördert werden, vorschreibt?“

Welche Gewichtsgrenze sollte gegebenenfalls festgesetzt werden, nach deren Ueberschreitung das Gewicht auf den Frachtküden anzugeben ist?“

Von einer Fragestellung über die Beschränkung des Höchstgewichtes für Traglasten sah der Ausschuss ab. Die Mehrheit des Ausschusses war der Meinung, daß die über diese Frage zur Zeit vorhandenen Unterlagen nicht ausreichen. Er empfahl deshalb, das Problem dem Verwaltungsrat zur weiteren Prüfung zu überweisen. Dieser Beschluß hat eine Hinausschiebung der Entscheidung zur Folge. Es wird nun Aufgabe der an dieser Frage interessierten Organisationen sein, dem Internationalen Arbeitsamt möglichst rasch das notwendige Material zur Sichtung und Auswertung zuzuleiten.

Im dritten Teil des Fragebogens war auch die Frage vor-gesehen, ob die Mitgliedsstaaten geneigt wären, daß ein Ueberein-kommen zustande komme, wonach der Handel mit Maschinen ein-schließlich des Exports zu verbieten sei, die nicht den im eigenen Lande geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Auch dagegen kämpfte die Unternehmergruppe geschlossen an. Die von den deutschen Unternehmern zu dem Entwurf eines Arbeitsschutz-gesetzes geltend gemachten Einwände gegen die Schaffung eines gesetzlichen Maschinen-schutzes wurden auch dort ins Feld geführt. Auf der einen Seite hob man den Fortschritt, den der Maschinen-schutz bisher gemacht habe und der durch den Rückgang der Ma-schinenunfälle sichtbar würde, gebührend hervor, andererseits lehnte man jedoch jeder staatlichen Einfluß mit dem Ziele, daß nur hin-reichend geschützte Maschinen in Verkehr gebracht und in Benutzung genommen werden dürften, grundsätzlich ab. Im Ausschuss konnten die Unternehmer die Streichung der ganzen Frage durchsetzen. Sie hatten sich jedoch ihres Sieges nicht lange zu erfreuen. Nachdem im Plenum bei der Verabschiedung des Fragebogens insbesondere der Vertreter der deutschen Regierung die Notwendigkeit einer gesetz-lichen Regelung dieser Angelegenheit nochmals hervorgehoben hatte, gelang es, auch diese Frage in abgeänderter Fassung mit den Stimmen der Arbeiter- und Regierungsguppe zur Annahme zu bringen.

## Welche Aufgaben hat u. a. die gesetzliche Betriebsvertretung in der Naturstein-industrie und im Steinstraßenbau?

Der Abss. 8 im § 66 des Betriebsrätegesetzes sagt darüber:

„... auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheits-gefahren im Betriebe zu achten, — die Gewerbe-Aufsichts-beamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen, — sowie auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unfall-verhütungsvorschriften hinzuwirken.“

Diese Tätigkeit eines Betriebsrates oder Betriebsobmannes in den Betrieben der Steingewinnung und der Steinbear-beitung und im Steinstraßenbau energisch wahrgenommen, vermindert die unheilvollen Folgen der Berufsgefahren.

## Für Rechtsaufklärung

### Prozesskosten

(H. E.) Die Frage: „Wer bezahlt die Kosten?“ ist für jeden, der einen Prozeß antreten will oder eine Klage zu erwarten hat, von großer Bedeutung. Es sollen deshalb hier die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Kosten und Kostenerstattung mit-geleitet werden.

Die Kosten eines Rechtsstreites hat die unterliegende Partei zu tragen; wird nach dem ersten Urteil Berufung eingelegt und später vielleicht noch Revision, so daß der Rechtsstreit durch mehrere Instanzen geht, so fallen die Kosten der Partei zur Last, die zuletzt unterliegt. Zu den Kosten gehören, neben den Gerichtsgebühren, auch die Kosten, die dem Gegner erwachsen sind; sie sind zu erstatten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Hierzu gehören u. a. auch Ausgaben, die durch Wahr-nehmung von Terminen oder durch notwendige Reisen dem Gegner erwachsen sind.

Wenn jede Partei teils obliegt, teils unterliegt, so sind die Kosten je zur Hälfte zu tragen oder verhältnismäßig zu verteilen. War die Zurechnung der Kosten der einen Partei eine so geringfügige, daß sie keine besonderen Kosten verursacht hat, so kann das Gericht der anderen Partei die gesamten Prozesskosten auferlegen.

Hat die verklagte Partei durch ihr Verhalten zur Erhebung der Klage keine Veranlassung gegeben (z. B., wenn sie zuvor nicht zur Zahlung aufgefordert ist), so fallen dem Kläger die Prozesskosten zur Last; Voraussetzung ist aber, daß der Beklagte im Termin den Anspruch sofort anerkennt. Bei fälligen Geldforderungen genügt aber das Anerkennen allein nicht, vielmehr muß der Beklagte auch sofort Zahlung leisten.

Ist ein Anspruch durch Abtretung, Erbschaft usw. auf einen anderen Gläubiger übergegangen und will dieser den Schuldner verklagen, so muß er zunächst die Gegenpartei von dem Uebergang in Kenntnis setzen. Tut er das nicht, so fallen ihm die Prozesskosten zur Last, die dadurch entstanden sind, daß der Beklagte durch die Unterlassung der Mitteilung veranlaßt wurde, den Anspruch zu be-streiten.

Hat eine Partei einen Termin verjährt, oder die Verlegung des Termins oder die Verlegung einer Verhandlung durch ihr Verschulden verursacht, so hat sie die dadurch entstandenen Kosten zu tragen, auch wenn sie in dem Prozeß obliegt.

Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen der Partei zur Last, welche dasselbe eingelegt hat.

Gewinnt eine Partei einen Prozeß in der Berufungsinstanz auf Grund eines neuen Vorbringens, das sie nach freiem Ermessen des Gerichts bereits in erster Instanz geltend machen konnte, so können ihr die Kosten der Berufungsinstanz ganz oder teilweise auferlegt werden.

Die Entscheidung über den Kostenpunkt kann nicht angefochten werden, wenn nicht gleichzeitig gegen die Entscheidung in der Haupt-sache das Rechtsmittel eingelegt wird. Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, so ist gegen die Entscheidung bezüglich der Kosten die sofortige Beschwerde zulässig.

Besteht der unterliegende Teil aus mehreren Personen, so haften diese für die Kosten nach Kopfteilen; werden sie als Gesamtschuldner verurteilt, haften jeder für die gesamten Kosten.

### Können auf Papiermark lautende Urteile aufgewertet werden?

Eine Reihe von Gläubigern ist noch im Besitz von rechtskräftigen Urteilen aus der Zeit vor der Stabilisierung unserer Währung. Teils sind darauf Zahlungen in gänzlich entwertetem Papiergeld erfolgt, teils überhaupt noch nicht. Diese Urteile können heute nicht mehr vollstreckt werden, auch solche nicht aus der Zeit vor dem Ver-

fall unserer Währung, denn sie lauten alle auf Mark = Papier-mark, eine nach Einführung der Reichsmark nicht mehr gültige Währung.

Die Möglichkeit der Aufwertung. Der Gläubiger hat jedoch die Möglichkeit, einen Aufwertungsbeitrag nachzufordern, und zwar muß er diesen Betrag in einem neu anzustreitenden Prozesse gegen seinen Schuldner einbringen. Die Rechtskraft des ersten Urteils steht einer Nachforderung nicht entgegen, weil durch die Verurteilung zur Zahlung nur festgestellt ist, daß der Kläger die Urteilssumme zu fordern hat, nicht aber auch, daß ihm nur die Urteilssumme aus dem früheren Rechtsgeschäft zusteht. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist eine nach Eintritt oder Entwertung der deutschen Währung bewirkte Zahlung des Nennbetrages als eine unvollstän-dige Leistung anzusehen. Selbst in der vorbehaltlosen Annahme der Zahlung kann ein Verzicht auf den Aufwertungsbeitrag nicht erblickt werden.

Bis hierher ist die Rechtslage für den Gläubiger günstig, es sind jedoch wichtige Einschränkungen zu machen.

a) Die Verjährung des Anspruchs. Der Aufwertungsanspruch ist nicht ein neuer Anspruch, der neben den ursprünglichen tritt, sondern gewissermaßen der alte Anspruch in neuem Gewand und unterliegt daher den für diesen geltenden Verjährungsvorschriften. Es tritt also für die meisten Rechtsgeschäfte des täglichen Verkehrs die abgekürzte Verjährungsfrist von 2 bzw. 4 Jahren ein.

Die Frage, ob die Verjährung mit der Entstehung des ursprünglichen Anspruchs beginnt oder mit dem Zeitpunkt, zu dem es all-gemein bekannt wurde, daß derartige Aufwertungsansprüche geltend gemacht werden können (siehe am Schluß), ist noch offen.

b) Der Verzicht auf den Anspruch. Der Geltendmachung des Aufwertungsbeitrages wurde mehrfach der Einwand entgegenge-setzt, daß der Gläubiger durch die Annahme des Schuldbetrages und durch langes Schweigen in der folgenden Zeit auf seinen Aufwertungs-anpruch verzichtet habe.

Mit diesem Einwand haben die Schuldner kein Glück gehabt. Das Reichsgericht hat klar ausgesprochen, ein Verzicht setze voraus, daß der Gläubiger den Aufwertungsanspruch überhaupt gekannt habe. Im Urteil vom 3. 6. 27 (II 460/26) heißt es: Ein Verzicht müsse in dem Willen der Beteiligten gelegen haben, verzichten könne man nur auf einen Anspruch, den man kenne, an den man zum mindesten glaube.

c) Die Verwirkung des Anspruchs. Günstiger steht die Sache für den Schuldner bei Erhebung des Einwandes, der Gläubiger habe seinen Anspruch dadurch verwirkt, daß er mit einer Nachforderung erst dann hervortrete, nachdem er (der Schuldner) die Angelegen-heit längst für erledigt gehalten habe. Durch Urteil vom 26. 4. 27 (VI 2/27) billigt das Reichsgericht diesen Standpunkt und führt aus, daß es gegen Treu und Glauben verstoße, wenn bei einem längst abgewickelten Geschäft der Gläubiger plötzlich mit einem Aufwertungsverlangen hervortrete, denn durch langes Stillschweigen sei in dem Schuldner der Glaube erweckt worden, das Geschäft sei er-ledigt, und der Schuldner habe sich dementsprechend eingerichtet.

Ein anderes Urteil des Reichsgerichts vom 6. 12. 27 stellt fest, daß Anfang des Jahres 1925 die Frage der nachträglichen Geltend-machung des Aufwertungsbeitrages noch nicht geklärt gewesen sei. Der Anspruch sei daher nicht verwirkt, wenn er Ende 1925 erstmalig geltend gemacht und im März 1926 eingeklagt worden sei. Auch das Urteil vom 11. 1. 28 (I 194/27) beschäftigt sich mit dem Zeit-punkt, von dem ab mit einer Verwirkung gerechnet werden kann und führt aus, daß um so überwiegender die Gesichtspunkte werden müssen, die einer Zulassung der Aufwertung entgegenstehen, je länger die Papiermarkzahlung zurückliege und je größer der Zeit-raum sei, in dem Ruhe herrschte. Namentlich sei es das Interesse der Rechtsicherheit, das verlange, daß längst abgewickelte Geschäfte nicht ohne zwingenden Grund wieder ausgegraben würden. Daher muß — nach obigen Urteil — in der Regel eine Verwirkung des Aufwertungsanspruchs angenommen werden, wenn der Gläubiger

erst im März 1926 Klage auf Aufwertung einer im März 1920 er-haltenen Zahlung verlangt. —

Hieraus folgt, daß einem Gläubiger, der heute erst mit seinem Aufwertungsverlangen hervortritt, ganz besonders günstige Um-stände zur Seite stehen müssen, wenn er seinen Anspruch mit Erfolg geltend machen will.

### Berichtsjerien

(C. F.) Schon die alten Römer stellten die Ausübung gericht-licher Handlungen bei besonderen Anlässen, etwa bei gefährlichen Kriegen oder beim Ableben des Kaisers, ein und nannten diese Zeit des Stillstandes der Rechtspflege: Feriae. Berichtsjerien waren außerdem (für die Dauer von je 30 Tagen) im Sommer und Herbst. Unsere Altordnen haben diese Feriae von den Römern übernommen und verlegten sie in die Sommermonate, in die Erntezeit. Während der Ernte ist die Landwirtschaft besonders stark in Anspruch ge-nommen, da blieb wenig Zeit zum Prozessieren. Folgend dem alten Rechts-satz: „Binnen gebundenen Tagen soll man nicht rechten!“ wurden dann auch später durch das jetzt geltende Gerichtsverfassungs-gesetz die Berichtsjerien reichs-gesetzlich auf die Zeit vom 15. Juli bis 15. September festgelegt. Es ruhen alsdann solche Geschäfte, die nicht besonderer Beschleunigung bedürfen.

Irriig wäre nun aber, sich die Ferien derart vorzustellen, daß die Gerichte für 2 lange Monate in einen tiefen Dornröschenschlaf fielen und daß jedermann erst auf das Aufwachen am 16. September warten müsse, um seine berechtigten Ansprüche verfolgen zu können. Es sind vielmehr im Gerichtsverfassungsgesetz und in dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit zahlreiche Sachen, die keinen Aufschub erleiden, ausdrücklich zu Feriensachen erklärt worden.

Solche Feriensachen sind zunächst die gesamten Strafsachen; man ist also weit davon entfernt, den kleinen und großen Verbrechern eine Zeit des Gottesfriedens einzuräumen. Sodann werden Sachen, die Urteile und einstweilige Verfügungen betreffen, gleichfalls während der Ferien bearbeitet, ferner auch Streitigkeiten zwischen Vermieter und Mieter, zwischen Dienstherrn und Gefinde, zwi-schen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Dienst- oder Ar-beitsverhältnis. Endlich sind Feriensachen alle Wechsel-sachen, Unterhaltsansprüche unehelicher Kinder, Meh- und Markt-sachen und Streitigkeiten über Fortführung eines angefangenen Baues.

Darüber hinaus kann in die Verfahren vor den Amtsgerichten das Gericht auch andere als dringlich bezeichnete Sachen zu Ferien-sachen erklären; die Praxis der letzten Jahre hat gelehrt, daß die Gerichte den Parteien hierbei ein weitkommenes entgegenkommen zeigen, wie es auch dem Wunsch der Justizverwaltung entspricht.

Auf das Mahnverfahren, das Kostenfestsetzungs- und Zwangs-vollstreckungsverfahren sind die Berichtsjerien gleichfalls ohne Ein-fluß, wie auch auf das Konkurs- und Geschäftsaufsichtsverfahren.

Vom 6. Juli 1927 ab wurden die Gewerbe- und Kaufmanns-gerichte aufgelöst und den Amtsgerichten als „Arbeitsgerichte“ an-gegliedert. Alle vor diesem Gericht zu verhandelnden Sachen werden durch die Ferien nicht be-einflusst.

Handel und Verkehr eines Volkes, das in schwerem wirtschaft-lichem Ringen an dem Wiederaufbau arbeitet, verträgt keinen Still-stand. Firmen, Gesellschaften und Genossenschaften, die neu gebildet oder in denen Veränderungen vorgenommen werden, müssen auch während der Sommermonate die Möglichkeit haben, in das Handels-register eingetragen zu werden; daher laufen auch diese Geschäfte bei Gericht weiter. Auch Grundbuch- und Aufwertungs-sachen wer-den während der Ferien bearbeitet. Auch auf die Tätigkeit des Vormundschafts- und des Nachlassgerichtes sind die Berichtsjerien ohne Einfluß.

Tatsächlich kommt es also in der Hauptsache darauf hinaus, daß die Ferien keine Ferien im wahren Sinne des Wortes sind, weil fast die gesamten Geschäfte weitergehen.